



Gesellschaft für
bedrohte Völker

report

April 2024

Ein Jahr Krieg im Sudan

Belege für Völkermord und Kriegsverbrechen



Inhalt

Einleitung	4
Landkarte	5
Hintergründe des Krieges im Sudan: Zwischen Putschen und Friedensabkommen	6
Von der Kolonialisierung bis zur Unabhängigkeit	6
Versuche eines demokratischen Systemwandels	6
Der Einfluss des Islams und die Entdeckung des Erdölvorkommens	7
Omar al-Bashir und der Darfur-Völkermord 2003 – 2007	7
Vom Putsch 2019 bis zum Kriegsbeginn am 15. April 2023	8
Die Hauptakteure im Sudan-Krieg	10
Die sudanesische Armee – die SAF	10
Die paramilitärische Miliz – die RSF	10
Internationale Akteure	11
Friedensverhandlungen im Sudan	13
Völkermordverbrechen im Sudan	15
Rechtliche Grundlagen der Völkermordkonvention	15
„Tötung von Mitgliedern der Gruppe“	16
„Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe“	19
Rechtliche Einordnung: Verletzung der Völkermordkonvention	20
Bruch des humanitären Völkerrechts im Sudan	23
Rechtliche Grundlagen des humanitären Völkerrechts	23
Angriffe auf Zivilisten	24
Angriffe auf zivile Schutzobjekte	25
Verwendung menschlicher Schutzschilder	26
Vertreibung und Einschränkung des Zugangs zu humanitärer Hilfe	26
Inhaftierungen und Verschwindenlassen von Personen	27
Rekrutierung von Kindersoldaten	27
Plünderungen und Zerstörung von zivilem Eigentum	27
Rechtliche Einordnung: Verletzung des humanitären Völkerrechts	27
Forderungen an die Bundesregierung	29
Endnoten	31
Impressum	33

Einleitung

Die Hoffnungen der sudanesischen Zivilgesellschaft auf einen friedlichen Übergang und den Aufbau eines demokratischen Staates nach der Revolution in den Jahren 2018 und 2019 im Sudan waren groß. Mit dem erneuten Kriegsausbruch 2023 wurde diese Hoffnung wieder einmal zerschlagen. Die bittere Bilanz ein Jahr nach Kriegsbeginn: mehr als 14.000 bestätigte Todesfälle, 28.000 Verletzte und über acht Millionen Menschen auf der Flucht. Die tatsächlichen Zahlen liegen laut Schätzungen jedoch noch weitaus höher. Ein Ende des Krieges ist ohne eine konzentrierte und nachhaltige Initiative relevanter Staaten und internationaler Organisationen sowie der konsequenten Beteiligung der sudanesischen Zivilgesellschaft nicht zu erwarten.

Am 15. April 2023 eskalierte der bereits seit langem schwelende Konflikt zwischen dem staatlichen Militär des Sudan, den Sudanese Armed Forces (SAF), und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) in einen Krieg. Ausgehend von der Hauptstadt Khartum und dehnte sich dieser

schnell auf andere Regionen des Landes aus. Bestimmte ethnische Gruppe wie die Masalit werden im Krieg gezielt angegriffen. Es gibt Berichte über Massaker, Verschleppungen, Vertreibungen und den Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe. Die internationale Gemeinschaft sieht diesen Verbrechen weitgehend tatenlos zu.

Anlässlich des Jahrestages des Krieges im Sudan dokumentiert dieser Bericht Menschenrechtsverletzungen, die seit dem 15. April 2023 begangen wurden, analysiert die Reaktion der Weltgemeinschaft und wirft einen Blick in die Vergangenheit, aber auch in die Zukunft. In welchem historischen Kontext steht der erneute Krieg? Welche Regeln des Völkerrechts haben die Konfliktparteien gebrochen? Wie können Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden? Und welche Initiativen muss die Bundesregierung ergreifen, um gemeinsam mit den politischen Partnern den Krieg zu beenden, die humanitäre Katastrophe für die Zivilbevölkerung zu stoppen und die sudanesischen Zivilgesellschaft zu stärken?

Landkarte



Hintergründe des Krieges im Sudan: Zwischen Putsch und Friedensabkommen

VON DER KOLONIALISIERUNG BIS ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Im 19. Jahrhundert nahm das Interesse anderer Staaten am Sudan – damals noch der größte Staat Afrikas – zu. Entlang des blauen Nils verliefen wichtige Handelsrouten. Auch Landwirtschaftsflächen weckten wirtschaftliche Interessen der europäischen Kolonialmächte und einiger afrikanischer Nachbarländer. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eroberte der ägyptische Militärführer und Herrscher Muhammad Ali den Sudan, geleitet vom Streben nach militärischer Expansion. In den 1880er Jahren wurde Ägypten durch den religiösen Führer Muhammad Ahmad aus dem Sudan zurückgedrängt, was vorübergehend das Ende seiner Herrschaft bedeutete. Beide Herrscher unterdrückten die sudanesischen Bevölkerung und beuteten sie aus.

1889 intervenierten die Briten militärisch im Sudan und bildeten 1904 gemeinsam mit Ägypten eine Doppelherrschaft – es entstand das anglo-ägyptische Kondominium. Diese de-facto Kolonialherrschaft Großbritanniens hatte schon früh einen beträchtlichen Einfluss auf die Bevölkerung: Im Süden des Landes entstanden durch Missionierung christliche Gemeinden neben den traditionellen Glaubensgemeinschaften. Ganz nach dem Muster europäischer Kolonialpolitik sollte die Konvertierung zum Christentum eine kulturelle Assimilation erzielen.

Politische Entwicklungen im Jahr 1953 ebneten den Weg zur Unabhängigkeit des Sudan von den Kolonialmächten. Großbritannien hatte sich im Zuge der weltweiten Befreiungsbewegung zurückgezogen. Die ägyptische Regierung und sudanesischen politische Führer schlossen das Khartum-Abkommen ab. Es beendete die ägyptische Herrschaft und sah eine Übergangsregierung vor. Drei Jahre später, im Jahr 1956, wurde die erste unabhängige Regierung der parlamentarischen Demokratie mit Verfassung eingesetzt – die Geburtsstunde der Republik Sudan. Die erste Regierung wurde von Premierminister Ismail al-Azhari geführt.

VERSUCHE EINES DEMOKRATISCHEN SYSTEMWANDELS

Nach der Unabhängigkeit blieb der Sudan politisch instabil. Grund hierfür waren ethnische Konflikte, schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, regionale Spaltungen und geopolitische Interessen anderer Länder.

1955 markierte den Beginn des ersten sudanesischen Bürgerkriegs, der bis 1972 dauerte. Er wurde hauptsächlich zwischen der Zentralregierung in Khartum und der separatistischen Bewegung Anya-Nya aus dem Süden des Sudan geführt. Die südsudanesischen Provinzen, die vorwiegend von nicht-arabischen Gruppen bewohnt wurden, forderten mehr Autonomie und eine gerechtere

Verteilung der Ressourcen. 1969 übernahm ein linksorientierter Militärrat unter General Jafar al-Numeiri die Macht. Nur wenige Tage nach der Machtübernahme, machte al-Numeiri Zugeständnisse, welche die Autonomie unterschiedlicher Ethnien sichern sollten. Doch das Misstrauen des Südens hielt an. 1971 änderte sich die Lage grundlegend, als Kommunisten und moskautreue Offiziere gegen al-Numeiri putschten. Die Beziehungen, die al-Numeiri zur Sowjetunion gepflegt hatte, brachen damit endgültig ab. Mithilfe von Libyen und Ägypten konnte er jedoch an der Macht bleiben. Ein Jahr später trafen sich eine Regierungsdelegation und das „Southern Sudan Liberation Movement“ (SSLM) in Äthiopiens Hauptstadt Addis Abeba und schlossen das Addis-Abeba-Abkommen ab. Dieses regelte die Beziehungen zwischen Nord und Süd umfassend und beendete damit den ersten Bürgerkrieg. Im Abkommen wurden ein Waffenstillstand, Autonomie für den Süden, eine Integration der Kämpfer in die sudanesisch Armee und die Bildung einer Kommission zur Überwachung des Abkommens vereinbart.

DER EINFLUSS DES ISLAMS UND DIE ENTDECKUNG DES ERDÖLVORKOMMENS

In seiner fast 16 Jahre dauernden Herrschaft implementierte al-Numeiri eine Reihe folgenreicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Reformen. Er gründete zudem die Sudanesisch Sozialistische Union (SSU), eine Einheitspartei, die seine Macht festigen und oppositionelle Kräfte unterdrücken sollte. Unter seiner Führung wurden viele Wirtschaftssektoren verstaatlicht. Die außenpolitische Öffnung zu westlichen Ländern wie den USA, die in den ersten Jahren nach der Unabhängigkeit begonnen hatte, kam zu einem Halt.

1978 wurden im Südsudan (Region Bentiu) enorme Erdölvorkommen entdeckt, die Spannungen und Konflikte weiter verstärkten. Die Zentralregierung in Khartoum setzte alles daran, die Ölfelder zu kontrollieren, obwohl das Öl im Süden gefunden

wurde. Nur neun Jahre nach der Unterzeichnung des Addis-Abeba-Abkommens brach 1983 der zweite Bürgerkrieg aus.

Al-Numeiri hatte 1983 landesweit die Scharia, das islamische Recht, eingeführt. Der Islam wurde offiziell zur Staatsreligion des Sudan erklärt, Prinzipien des Islams und der Scharia sollten die Grundlage zur Gesetzgebung und Regierungsführung bilden. Als Reaktion auf diese Maßnahme gründeten südsudanesisch Rebellen, darunter Mitglieder der Sudanesisch Volksbefreiungsarmee (SPLA), eine bewaffnete Widerstandsregierung. Unterstützt wurde die SPLA vom Nachbarland Äthiopien. Der zweite Bürgerkrieg wurde 2005 formell beendet, als die SPLA und die National Congress Party (NCP) das sogenannte Naivasha-Abkommen unterzeichneten. Das Friedensabkommen entfachte Spannungen und Konflikte bezüglich seiner Umsetzung. Dennoch wurde es als Meilenstein in der Geschichte des Sudan gefeiert und legte das Fundament für ein Referendum, das am 9. Juli 2011 zur Unabhängigkeit des Südsudan führte.

OMAR AL-BASHIR UND DER DARFUR-VÖLKERMORD 2003 – 2007

Von 1993 bis 2019 war Omar al-Bashir Präsident des Sudan. Seine fast 30-jährige Amtszeit prägt die Politik im Sudan bis heute. Al-Bashir wurde am 1944 geboren und gehört dem islamisch geprägten Stamm der Ja'aliyin an. Er kam 1989 nach einem Militärputsch an die Macht und regierte zunächst als selbsternannter Oberkommandierender der Streitkräfte und ab 1993 als Staatsoberhaupt. 2019 wurde er durch einen Militärputsch gestürzt.

Bereits seit den 1980er Jahren verfolgte er eine islamisch-fundamentalistische Haltung und führte diese während seines gesamten Regimes in repressiver Weise fort. Er ging unermüdlich gegen den christlich-ethnoreligiös geprägten Süden des Sudan vor.

Die Herrschaft al-Bashirs war geprägt von Unterdrückung, Verfolgung und politisch motivierten Verhaftungen. Während seiner Amtszeit verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage, soziale Ungleichheit nahm durch Korruption und Misswirtschaft zu. Regionale Konflikte entbrannten unter anderem in den Regionen Südkordofan und Blauer Nil. Von 2003 bis 2007 ereignete sich in der Darfur-Region der erste Genozid des 21. Jahrhunderts. Die sudanesishe Regierung unter al-Bashir ging mit brutaler Härte gegen die Zivilbevölkerung vor, auch mithilfe von Milizen wie den Janjaweed (übersetzt: Teufel auf Pferden).

Darfur liegt im Westen des Sudan, inmitten einer üppigen Savanne (Süden), einer von Bergen umgebenen Hochebene (Zentrum) und einer Wüstenlandschaft (Norden). Die Region wird von verschiedenen Völkern bewohnt: Die nicht-arabischen Volksgruppen wie die Fur siedeln im Zentrum Darfurs, die Masalit im Westen, und die Zaghawa im Norden. Zudem haben sich in Darfur arabische Stämme, die sogenannten Rindernomaden oder Baggara angesiedelt. Die verschiedenen ethnischen Gruppen lebten größtenteils in Koexistenz bis Anfang der 2000er Jahre ein Wettbewerb um Ressourcen innerhalb der Region Konflikte auslöste. Ursachen des komplexen Darfur-Konflikts sind neben der kulturellen und ethnischen Heterogenität, der Klimawandel und andere ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Gegebenheiten.

Angesichts wachsender Frustration und Ausweglosigkeit wandten sich nicht-arabische rebellische Bevölkerungsgruppen gegen die Regierung von Omar al-Bashir in Khartum. Die Reaktion der Regierung: brutale Unterdrückung. Al-Bashir begegnete dem Konflikt zwischen der Zentralregierung in Khartum und dem marginalisierten Westen mit massiver Gewalt. Auf Befehl von al-Bashir massakrierte die Janjaweed-Miliz die Rebellen und die Zivilbevölkerung. Al-Bashir verbot Hilfsflüge in bestimmte Regionen des Sudan, insbesondere in Kriegsgebiete wie Darfur. Hierdurch

verschärfte und verlängerte sich das Leid der Zivilbevölkerung. Während des Darfur-Völkermordes wurden zwischen 2003 und 2007 mindestens 300.000 Menschen ermordet, so die Schätzung der UN aus dem Jahr 2016.

Der Konflikt wurde durch die Implementierung von Sanktionen, die Entsendung einer UN-Friedensmission und Verhandlungen eingedämmt. Obwohl die Gewalt nie vollständig zum Stillstand kam, trat der Konflikt im internationalen Kontext und Interesse immer weiter in den Hintergrund. Gegen al-Bashir häufen sich Vorwürfe der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Nachdem der UN-Sicherheitsrat die 2005 Situation an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verwiesen hatte, erließ dieser zwei Haftbefehle gegen al-Bashir: 2009 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, 2010 wegen Völkermordes. Eine Auslieferung fand bis heute nicht statt. Aufgrund mangelnder Kooperation wurden die Ermittlungen gegen al-Bashir 2014 eingestellt. National wurde al-Bashir wegen Korruption verurteilt und saß seit seinem Sturz 2019 in einem Gefängnis in Karthum. Von dort wurde er im April 2023 in ein Militärkrankenhaus verlegt, wie Nachrichtenagenturen unter Berufung auf das Krankenhaus berichteten. Auch die sudanesishe Armee bestätigte seine Verlegung in ein Militärkrankenhaus auf Facebook.

VOM PUTSCH 2019 BIS ZUM KRIEGSBEGINN AM 15. APRIL 2023

Nach 30 Jahren eiserner Führung wurde al-Bashir 2019 durch das Militär gestürzt, nachdem die Zivilbevölkerung schon lange gegen ihn protestiert hatte. Die demokratische Revolution im Sudan begann 2018 – zunächst aufgrund steigender Lebensmittelkosten. Bald forderten die Demonstranten den Sturz des Militärregimes. Unterschiedliche oppositionelle Bündnisse protestierten gewaltfrei Seite an Seite und über weite Teile des Landes verteilt gegen al-Bashir. Vor allem

Frauengruppen und die Nachbarschaftskomitees spielten während der Revolution als treibende Kraft eine maßgebliche Rolle. Die Regierung schlug die Proteste gewaltsam nieder. Al-Bashir verhängte am 22. Februar 2019 den Ausnahmezustand und löste die Regierung auf nationaler und regionaler Ebene auf. Anfang April nahmen die Massenproteste wieder zu und al-Bashir wurde am 11. April 2019 nach einem Militärputsch abgesetzt. Im Anschluss wurde eine Übergangsregierung eingesetzt, zunächst angeführt vom Militärrat unter der Führung von General Abdel Fattah al-Burhan. Später wurde eine zivil-militärische Übergangsregierung gebildet, der „Souveräne Rat“. Abdalla Hamdok wurde zum Premierminister ernannt. 2020 unterschrieben die Übergangsregierung und die „Revolutionäre Front“ – eine Allianz mehrerer Rebellengruppen – ein Friedensabkommen, um die Stabilität im Sudan zu fördern und Konflikte zu lösen. Demokratische Wahlen sollten nach Ablauf einer Übergangszeit von drei Jahren stattfinden. Eine Flutkatastrophe verstärkte 2020 die bereits bestehenden Herausforderungen. Insgesamt 900.000 Menschen waren laut einem UN-Bericht von der Katastrophe im Jahr 2020 betroffen, mehr als 140 Menschen starben, 94.000 Gebäude wurden zerstört und 83.000 beschädigt.

Nach einem Putsch am 25. Oktober 2021 unter al-Burhan verhängte das Militär den Ausnahmezustand, die Übergangsregierung wurde für abgesetzt erklärt. Es folgten zahlreiche nationale und internationale Reaktionen: Die Afrikanische Union (AU) setzte die Mitgliedschaft des Sudan aus, die Weltbank stoppte Zahlungen, die USA stoppten Wirtschaftshilfen in Höhe von 700 Millionen US-Dollar, vor Ort kam es zu Protesten. Das Militär tötete über 100 Demonstranten, die eine Machtübergabe an eine Zivilregierung forderten. Es gab zudem zahlreiche Fälle sexualisierter Gewalt und sexualisierter Übergriffe durch RSF-Angehörige. Im Januar 2022 trat Abdalla Hamdok endgültig zurück, wodurch das Militär die vollständige Kontrolle übernehmen konnte.

Demokratische Gegenbewegungen der Bevölkerung und interne Spannungen bezüglich der Verteilung der Machtverhältnisse zwischen den RSF und den SAF nahmen im darauffolgenden Jahr zu. Im Dezember 2022 unterzeichneten Vertreter des zivilen Bündnisses „Forces for Freedom and Change“ (FFC) und die Militärführung ein Abkommen, in dem eine neue Übergangszeit von zwei Jahren vereinbart wurde. Im Jahr 2023 sollten demnach freie Wahlen stattfinden und ein von zivilen Parteien ausgewählter Ministerpräsident eingesetzt werden. Vertraglich wurde auch eine Übergabe der Führung an eine zivil geführte Regierung im April 2023 und eine Integration der RSF in das staatliche Militär festgelegt. Zwischenzeitlich kam es deswegen zu Uneinigheiten über die Machtverteilung zwischen General al-Burhan von den SAF und General Dagalo von den RSF. Al-Burhan war mangels einer in der Verfassung enthaltenen Regelung der de-facto Präsident des Sudan geworden. Trotz einer Vereinbarung mit der FFC rüsteten sich RSF und SAF ungehindert auf. Den RSF gelang am 15. April 2023 die Übernahme von Regierungseinrichtungen, wie dem Präsidentenpalast, dem Hauptquartier des staatlichen Fernsehens, sowie dem internationalen Flughafen Khartum und der Residenz des Armeechefs.

Seit 1956 gab es im Sudan nur elf Jahre, in denen nicht Krieg geführt wurde. Die Zivilbevölkerung leidet unermesslich unter den Kriegen und der damit verbundenen Vertreibungen, deren Folge häufig Hungersnöte und Flüchtlingselend waren. Auch im aktuellen Krieg werden Menschenrechte und der Schutz der Zivilbevölkerung mit Füßen getreten.

Die Hauptakteure im Sudan-Krieg

DIE SUDANESISCHE ARMEE – DIE SAF

Die Sudanese Armed Forces (SAF) bilden als sudanesische Streitkräfte das Militär im Sudan. Sie bestehen aus den Teilstreitkräften Heer, Luft und Marine. Angeführt werden sie von Abdel Fattah al-Burhan, dem de-facto Präsidenten des Sudan. Die Militärregierung hat mit ihren Streitkräften prägenden Einfluss auf die Politik und Wirtschaft des Landes. Abdel Fatah al-Burhan, geboren 1960, war zunächst Vorsitzender des Militärrates, Generalinspektor der SAF und Befehlshaber der Bodentruppen. Er unterstand zuvor dem damaligen Präsidenten al-Bashir. Nach dem Putsch 2019, an dem er maßgeblich beteiligt war, wurde er schließlich als Vorsitzender des neu gegründeten „Souveränen Rates“ vereidigt. Um eine Stabilisierung des Landes herbeizuführen und die relative Stärke der Rapid Support Forces (RSF) einzudämmen, vereinbarten al-Burhan und RSF-General Mohammed Hamdan Dagalo eine Integration der RSF in die SAF. Sowohl die SAF als auch die RSF rüsteten 2023 stark auf, Schätzungen über die Truppengröße variieren, sind quantitativ jedoch vergleichbar. Die SAF haben sich auf die konventionelle Kriegsführung spezialisiert, die RSF operieren als reine Bodentruppe und können viel Veteranenerfahrung vorweisen.

DIE PARAMILITÄRISCHE MILIZ – DIE RSF

Die Rapid Support Forces (RSF) gingen aus der Janjaweed hervor, einer Miliz, die maßgeblich für den Völkermord in Darfur verantwortlich war. Mit der RSF schuf Omar al-Bashir eine de-facto Par-

allelarmee, die unabhängig agierte und über eigene Einnahmequellen verfügt.¹ Angeführt wird die paramilitärische Organisation von General Mohammed Hamdan Dagalo, dem ehemaligen Stellvertreter al-Burhans in der Übergangsregierung.

Mohammad Hamdan Dagalo ist auch unter dem Namen „Hemedti“ bekannt. Er führte die Janjaweed in Darfur an. Im Februar und März 2019 wurden seine Truppen zur Unterstützung der Armee nach Khartum gerufen. Gemeinsam mit dem Anführer der SAF, al-Burhan, wandte er sich gegen al-Bashir, seinen bis dato Förderer und Sponsor. Durch einen gemeinsamen Militärputsch von al-Burhan und Hemedti setzten die beiden Generäle al-Bashir 2019 ab. 2021 drängten sie bei einem weiteren gemeinsamen Staatsstreich die Zivilisten aus der Übergangsregierung und übernahmen die Macht.

Doch das Misstrauen gegen die beiden Generäle wuchs, was sich in Protesten gegen das Militär- und paramilitärische Regime niederschlug. Die geplante Integration der RSF in die SAF war Hemedti ein Dorn im Auge und stand einem höheren Amt im Staat entgegen. Anfang April 2023, mit Ablauf der Übergangsfrist, machten sowohl die SAF als auch die RSF deutlich, massive Vorbehalte gegenüber den Vereinbarungen des Abkommens zu haben. Hemedti war nunmehr mit einer Unterordnung und der damit einhergehenden Abhängigkeit seiner Paramiliz nicht einverstanden.

Bis heute haben die beiden Kriegsparteien RSF und SAF sowie Milizen, die sich der einen oder

anderen Seite angeschlossen haben, das Ziel, auf dem Schlachtfeld die Oberhand zu gewinnen. Dabei sind ihnen zivile Opfer, Millionen von Flüchtlingen und die Zerstörung weiter Teile des Landes sowie das Fehlen jeder staatlichen Macht gleichgültig.

INTERNATIONALE AKTEURE

Die Konfliktparteien im Sudan stehen keineswegs isoliert da, etliche internationale Akteure sind mittelbar oder unmittelbar in den Konflikt involviert. Sie versuchen, ihre Interessen im Sudan durchzusetzen, der eine strategisch wichtige Lage am Roten Meer hat. Zudem hat der Konflikt Auswirkungen über die Grenzen des Sudan hinaus. Insbesondere die an den Sudan angrenzenden Länder nehmen Einfluss auf das Kriegsgeschehen. Die RSF bekommen aus Libyen Unterstützung durch den Warlord Chalifa Haftar, der dort einen Großteil des Landes beherrscht. Im libyschen Bürgerkrieg hatte Hemedti wiederum Haftar mit Milizen unterstützt, beide sind zudem gemeinsam in profitable Schmuggelgeschäfte verwickelt.² Äthiopien, Eritrea und Südsudan sind selbst durch Bürgerkriege zerrüttet, was zu einer Instabilität der Region beiträgt. Äthiopien kann zugleich aus der Instabilität des Sudan Profit schlagen, da gegen den Bau der umstrittenen Grand-Ethiopian-Renaissance-Talsperre (GERD) weniger Widerstand geleistet wird. Zudem bestehen seit längerer Zeit Grenzkonflikte zwischen den beiden Ländern.³ Aus dem Tschad sowie anderen Ländern der Sahelzone, rekrutieren die RSF Söldner, die aus finanziellen und opportunistischen Gründen im Kriegskämpfen.⁴

Ägypten spielt als angrenzendes Land ebenfalls eine entscheidende Rolle. Die Militärdiktatur unter Abdel Fattah al-Sisi unterstützt die SAF. Al-Burhan wurde in Ägypten militärisch ausgebildet und die Regierung sieht im offiziellen Militär den zuverlässigeren Partner. Truppen der RSF hatten zu Beginn des Krieges ägyptische Soldaten im Norden des Sudan gefangengenommen und war-

nen vor einer militärischen Intervention durch das Nachbarland.⁵ Für Ägypten ist die Stabilität und Kooperation mit dem Sudan aus mehreren Gründen wichtig: Zum einen ist das Land verschuldet, die unsichere Lage könnte die Kreditbedingungen deutlich verschlechtern. Mit den Grenzen zu Libyen und Palästina ist Ägypten nun vollständig von Krieg und Unsicherheiten umgeben. Damit steigt die Gefahr, dass die Konflikte in den Grenzregionen für Unruhe sorgen. Zudem importiert Ägypten aus dem Sudan Agrarprodukte und exportiert Industrieerzeugnisse dorthin; dieser Handel steht auf dem Spiel. Zuletzt bedrohen die Pläne Äthiopiens für den GERD die Wasserversorgung durch den Nil, was ein großes Problem insbesondere für den Transport und die Bewässerung von Agrarflächen bedeutet. Die Verhandlungsbasis ist mit einem von Konflikten geprägten Sudan, der ebenfalls flussabwärts am Nil liegt und dem Projekt kritisch gegenübersteht, deutlich verschlechtert. Alle angrenzenden Länder haben mittlerweile Tausende Geflüchtete aufgenommen, haben jedoch teils kaum Kapazitäten, sich um sie zu kümmern.

Weitere involvierte Länder sind die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und Saudi-Arabien. Beide Länder sind interessiert daran, ihren Einfluss in der Region ums Rote Meer auszuweiten und sich als regionale Hegemonen zu etablieren. In diesem Zuge sicherten sie dem Sudan unmittelbar nach dem Putsch gegen al-Bashir Hilfe in Höhe von drei Milliarden US-Dollar zu.⁶ Im Dezember 2022 wurde der Bau des Abu-Amama-Hafens beschlossen, eine Investition der VAE in Höhe von sechs Milliarden US-Dollar. Beiden Ländern ist an Stabilität in der Region gelegen, um ihren Einfluss ums Rote Meer auszubauen und ihre Investitionen zu sichern. Vor dem Krieg unterstützten sie sowohl die SAF als auch die RSF, mittlerweile hat sich dies jedoch verschoben.⁷ Die VAE pflegen enge Verbindungen mit den RSF und unterstützen diese mit Waffenlieferungen über den Tschad und medizinischer Versorgung. Zudem laufen wichtige Geschäfte der Dagalo-Familie über Firmen mit

Sitz in Dubai, sodass Sanktionen umgangen werden können.⁸ Die gewonnenen finanziellen Mittel werden wiederum in den Krieg investiert. Auch Saudi-Arabien pflegt Verbindungen zu den RSF, schließlich wurden Söldner dieser paramilitärischen Gruppe im Jemen gegen die Houthis eingesetzt. Saudi-Arabien tut sich vor allem als Vermittler hervor, hat aber nach Einschätzung von Experten eine Tendenz, die SAF zu unterstützen.⁹

Eine wichtige Rolle nimmt auch Russland ein. Einerseits bestanden bereits zu al-Bashirs Zeiten Pläne, einen russischen Marinestützpunkt in Port Sudan zu installieren. Noch kurz vor Kriegsausbruch wurde über die Grundlagen der Umsetzung verhandelt.¹⁰ Zudem ist die Söldnergruppe Wagner in illegale Goldgeschäfte mit Hemedti verwickelt. Diese sind für Russland eine wichtige Einnahmequelle, um internationale Sanktionen zu

umgehen und den Krieg gegen die Ukraine zu finanzieren.¹¹ Um den Zugang zu diesem Gold zu sichern, soll Russland auch den Militärcoup von 2021 unterstützt haben, welcher einen Übergang zu einer Zivilbevölkerung bis auf Weiteres unmöglich machte.¹² Das Gold wird im Norden Syriens abgebaut, dort von syrischen Unternehmen, hinter denen die Wagner-Gruppe steht, gekauft und über Syrien am Zoll vorbei exportiert. Im Gegenzug bekommen die RSF Waffen und militärisches Training.¹³

Anhaltende militärische Unterstützung anderer Länder wird den Konflikt in die Länge ziehen. Dies dient möglicherweise den Partikularinteressen ausländischer Akteure, der sudanesischen Bevölkerung bringt es jedoch weiteres Leid und lässt die Hoffnungen auf einen Übergang zu einer Zivilregierung schwinden.

Friedensverhandlungen im Sudan

Spätestens seit dem Genozid in Darfur steht der Sudan im Fokus internationaler Friedensmissionen und Vermittlungsbemühungen. Ab 2004 setzte die Afrikanische Union (AU) die Friedensmission „The African Union Mission in Sudan“ AMIS ein. Sie wurde ab 2007 von der deutlich größer angelegten Friedensmission „United Nations – African Union Hybrid Mission in Darfur“ (UNAMID) abgelöst, die von den Vereinten Nationen (UN) und der AU koordiniert wurde. UNAMID war zwischenzeitlich die weltweit größte Friedensmission – ihr Erfolg blieb jedoch begrenzt. Nach der Revolution 2020 wurde sie von der Stabilisierungsmission „UN Integrated Transitional Assistance Mission in Sudan“ (UNITAMS) abgelöst. UNITAMS hatte ein deutlich geringeres Budget und ausschließlich die Aufgabe, politische Transformationsprozesse zu begleiten. Trotz des erneuten Kriegsausbruchs am 15. April 2023 entschied der UN-Sicherheitsrat Ende 2023, die Mission zu beenden. Zuvor hatte al-Burhan den UN-Sonderbeauftragten und Leiter von UNITAMS, Volker Perthes, zur Persona non grata erklärt, die SAF warfen der Mission Parteilichkeit vor. Durch die Vorwürfe war die UN-Mission in eine schlechte Verhandlungsposition gerückt. Anfängliche Hoffnungen auf eine wichtige Rolle der UN und einen Ausbau des UN-Mandats wurden nicht erfüllt. Der UNITAMS-Leiter trat daraufhin im September 2023 zurück. Im Februar 2024 wurde die Mission endgültig abgewickelt.

Etliche Staaten boten sich nach Ausbruch des Konflikts als Vermittler zwischen den RSF und den SAF an. Sowohl Ägypten als auch die Türkei standen mit beiden Konfliktparteien im Austausch

und erklärten sich dazu bereit, einen Waffenstillstand zu vermitteln.¹⁴ Auch Südsudan und Israel waren bereit, eine vermittelnde Rolle zu spielen.¹⁵ In den ersten Kriegstagen wurden mehrere kurzzeitige Waffenstillstände vereinbart, die jedoch alle gebrochen wurden. Ernsthaftige Verhandlungen wurden schließlich unter US-amerikanischer und saudischer Führung in Jeddah, Saudi-Arabien aufgenommen. Am 11. Mai 2023 unterzeichneten beide Parteien die sogenannte „Jeddah Declaration of Commitment to Protect the Civilians of Sudan“. Darin verpflichteten sich die SAF und RSF, das internationale humanitäre Recht und internationale Menschenrechte einzuhalten, humanitäre Hilfe zuzulassen und auf ein Ende der bewaffneten Auseinandersetzung hinzuarbeiten. In den Jeddah Talks wurde ein siebentägiger Waffenstillstand ab dem 20. Mai 2023 vereinbart, der jedoch ebenfalls brüchig war.

Zeitgleich bemühten sich die Afrikanische Union sowie die „Intergovernmental Authority on Development“ (IGAD), eine ostafrikanische Organisation aus damals acht Mitgliedsstaaten, um Friedensvermittlungen. In Abwesenheit des Sudan fanden mehrere Treffen statt. Ein Vorschlag der IGAD, Friedenstruppen in den Sudan zu entsenden, wurde von der SAF als Affront und Angriff gegen die sudanesishe Souveränität bewertet.¹⁶ Im Juli 2023 fand eine von Ägypten organisierte Konferenz statt, die von den Konfliktparteien zwar begrüßt wurde, jedoch ebenfalls kein nachhaltiges Ergebnis erzielte.

Ende Oktober 2023 wurden die Jeddah Talks

unter Teilnahme der IGAD wieder aufgenommen, nachdem sie aufgrund mangelnder Kooperation längere Zeit ausgesetzt wurden. Ein Versuch im Juli war ebenfalls ohne Ergebnis geblieben. Die Konfliktparteien einigten sich im November darauf, die Zusagen der Jeddah Declaration vom Mai erneut zu bestätigen und trafen Absprachen in Bezug auf humanitäre Hilfe, Vertrauensbildungsmaßnahmen und Waffenstillstände.¹⁷ Anfang Dezember mussten die Verhandlungen jedoch für gescheitert erklärt werden.¹⁸

Mitte Januar 2024 fand ein weiterer außerordentlicher Gipfel der IGAD-Staaten zum Sudan statt. Al-Burhan blieb dem Treffen fern, da Hemedti ebenfalls eingeladen war. Die IGAD forderten in einem Beschluss ein persönliches Treffen zwischen den beiden kriegstreibenden Generälen.¹⁹ Dies veranlasste den Sudan dazu, aus der IGAD auszutreten.

Am 8. März 2024 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat eine Resolution, die einen sofortigen Waffenstillstand zu Ramadan und eine nachhaltige und friedliche Lösung des Konflikts forderte.²⁰ Auch diese Forderungen wurden nicht eingehalten. Die SAF beschuldigten die RSF, die Zusagen aus der Jeddah Declaration nicht einzuhalten und lehnten eine Niederlegung der Waffen ab.²¹

Mitte April 2024 sollen weitere Friedensverhandlungen stattfinden. Die USA planen eine Wiederaufnahme der Jeddah Talks. Ob es dazu kommen wird, ist noch ungewiss. Zudem soll Mitte April 2024 eine Geberkonferenz in Paris stattfinden, in der über finanzielle Mittel und andere Hilfestellungen zur Linderung der dramatischen humanitären Lage beraten werden soll. Die ohnehin zu knapp angesetzten Hilfslieferungen kommen oft nicht bei den bedürftigen Menschen an, da sie von den konfligierenden Parteien regelmäßig blockiert oder geplündert werden.²² Die Sudan-Expertin Marina Peter spricht diesbezüglich von einem „Fundamentalversagen der internationalen Gemeinschaft“.²³

Ein Jahr nach Kriegsbeginn ist die Bilanz der Frie-

denbemühungen ernüchternd: Die UN und die IGAD sind weitestgehend unfähig, derzeit entscheidend zu den Friedensverhandlungen beizutragen. Auch Deutschland und die EU spielten bislang keine bedeutende Rolle und beschränkten ihr Engagement auf Hilfslieferungen und vereinzelte Sanktionen.²⁴ Die bisherigen Friedensvermittlungen bezeichnete der ehemalige Chefvermittler der AU, Thabo Mbeki, als „völlig unzureichend.“²⁵ Probleme bei den Friedensverhandlungen gibt es viele: Die verschiedenen Vermittler haben es bislang versäumt ihre Friedensbemühungen zu koordinieren, sodass sich keine umfassende und stringente Verhandlungsinstanz ausgebildet hat.²⁶ Demokratische Kräfte im Sudan bekommen schon seit langem zu wenig internationale Unterstützung.²⁷ In die Friedensverhandlungen wurden zivilgesellschaftliche Akteure bislang kaum einbezogen – mit Ausnahme einer Konferenz in Kairo Ende November 2023, die jedoch ebenfalls keine nachhaltige Veränderung bringen konnte.²⁸ Zudem liegt die internationale Aufmerksamkeit stärker auf anderen Konflikten, wie dem Ukraine-Krieg und dem Krieg in Gaza.

Die Situation ist festgefahren und es bestehen ernsthafte Befürchtungen der Eskalation. Je länger der Krieg ohne nachhaltige Lösung geführt wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ethnische Konflikte im ganzen Land ausbrechen und sich zu einem breiten Bürgerkrieg entwickeln.²⁹ Ebenfalls ist zu befürchten, dass sich der Krieg in die teils instabilen Nachbarländer ausweitet. Mit der Länge des Konflikts steigt auch die Gefahr, dass Stellvertreter in das Geschehen eintreten, um die Lage zu ihren Gunsten zu entscheiden, was eine massive Eskalation zur Folge hätte. Weder die RSF noch die SAF zeigen sich kooperativ. Entgegen ihrer Beteuerungen ist ihnen das Wohl der Zivilbevölkerung kein Anliegen. Stattdessen versuchen sie, sich militärisch eine vorteilhafte Position am Verhandlungstisch zu erkämpfen. Somit ist derzeit keine friedliche Lösung in Sicht, geschweige denn eine staatliche Transformation im Sinne zivilgesellschaftlicher Akteure.

Völkermordverbrechen im Sudan

Im Folgenden sollen einige wenige von zahlreichen Fällen beleuchtet werden, die auf einen Völkermord an den Masalit hinweisen. Interviews mit Augenzeugen und Überlebenden wurden von unterschiedlichen Organisationen durchgeführt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VÖLKERMORDKONVENTION

Die Resolution zur „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, CPPCG) wurde 1948 einstimmig von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.³⁰ Resolutionen der UN-Generalversammlung haben grundsätzlich keine völkerrechtlich bindende Wirkung. Die Bestimmungen der Völkermordkonvention werden jedoch weitgehend als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und sind damit für alle unterzeichnenden oder beitretenden Staaten – also auch für den Sudan, der 2003 beitrug – bindend.

Zudem ist das Genozidverbot *ius cogens*, also zwingendes Recht geworden. *Ius-cogens*-Normen sind nicht abdingbar und gelten für alle Staaten. Sie können durch abweichende Vereinbarungen weder abgeschwächt noch aufgehoben werden. Eine Rechtfertigung – wie etwa durch das Selbstverteidigungsrecht – greift in diesem Fall nicht. Nach dem Universalitätsprinzip stellt eine Verletzung des Verbots zudem eine Verletzung gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft dar und kann deshalb von jedem einzelnen Staat sanktioniert werden. Weitere *ius-cogens*-Normen stellen

unter anderem das allgemeine Gewaltverbot, das Verbot des Sklavenhandels, der Rassendiskriminierung, der Apartheid, der Folter und der systematischen und willkürlichen Verfolgung und Verletzung von Leib und Leben dar.

Von besonderer Wichtigkeit ist Artikel 2 der Völkermordkonvention, der den Begriff des Völkermordes erstmals wie folgt völkerrechtlich definiert: Gemäß Artikel 2 „bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a. Tötung von Mitgliedern der Gruppe
- b. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe
- c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen
- d. Verhängung von Maßnahmen, die auf Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind
- e. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

Maßgeblich für die Strafbarkeit ist die Absicht der Zerstörung (*dolus specialis*). In den Statuten der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) sowie in Art. 6 des IStGH-Statuts findet sich die Definition des Völkermordes wörtlich wieder und wurden vollumfänglich übernommen.³¹

„TÖTUNG VON MITGLIEDERN DER GRUPPE“

Bis zu 15.000 Opfer im Konfliktgebiet El Geneina

El Geneina ist die Hauptstadt des Bundesstaates West-Darfur und liegt nur 27 Kilometer von der tschadischen Grenze und etwa 1200 Kilometer von Khartum entfernt. Etwa 540.000 Menschen leben hier. Historisch und bis heute ist die Stadt als „Dar Masalit“ – „Heimat der Masalit“ bekannt.

Zwischen April und November 2023 verübten die RSF und verbündete arabische Milizen, mindestens zehn Anschläge auf Zivilisten in und um El Geneina. Mehrere Angriffe zwischen dem 24. April und dem 16. Juni richteten sich gegen die Masalit. Am 23. April brachen in El Geneina Kämpfe zwischen den RSF und den SAF aus. Beide Gruppen versuchten, wichtige Orte der Stadt unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Kämpfe weiteten sich auf nahezu alle Stadtteile aus und hielten über die darauffolgenden Monate an.

Am 25. April 2023 intensivierten sich die Kämpfe, als die SAF Stützpunkte der RSF in El Geneina angriffen. An diesem Tag starben 25 Bewohner und Tausende flohen in den Tschad.³² Innerhalb weniger Tage starben UN-Berichten zufolge 71 weitere Menschen.³³ Am 27. April starteten die RSF einen Großangriff auf die Masalit und Stützpunkte der SAF in der Stadt. Bis zum 10. Mai stieg die Zahl der Toten auf 450. Laut dem Masalit-Sultan Saad Bahar al-Deen wurden etwa 10.000 Menschen seiner Gemeinde gezielt von Kämpfern der RSF getötet. UN-Berichte bestätigen dies und schätzen, dass seit Kriegsbeginn 10.000 bis 15.000 Menschen allein in El Geneina durch ethnisch motivierte Gewalt getötet wurden.³⁴

Massaker in Misterei am 27. und 28. Mai 2023

In der Nacht vom 27. Mai 2023 umzingelten mehrere hundert bis tausend RSF-Kämpfer, Janjaweed-Milizsoldaten und andere Verbündete die Ortschaft Misterei, etwa 42 Kilometer südlich von El

Geneina. Dort leben etwa 46.000 Menschen – die meisten von ihnen sind Masalit, es leben jedoch auch Zaghawa, Bargo und arabische Gruppen dort.

Misterei war dem Angriff größtenteils schutzlos ausgeliefert, denn bis Ende April hatten sich sowohl die städtische Polizei, als auch die Armee aus der Ortschaft zurückgezogen. Die RSF-Kämpfer, die mit Sturmgewehren, Granaten mit Raketenantrieb und an Fahrzeuge montierten Maschinengewehren ausgerüstet waren, drangen aus dem Süden und Westen in die Stadt ein. Direkt nach Sonnenaufgang begannen sie am 28. Mai schließlich mit einer Offensive aus dem Westen.

Zur Verteidigung der Stadt und ihrer Bewohner hatten sich mehrere zivile Gruppen von jeweils sieben bis 15 Bewohnern zusammengeschlossen, die jedoch rasch von den zahlen- und waffenmäßig überlegenen Angreifern überwältigt wurden. Die RSF-Kämpfer erschossen Zivilisten, darunter auch Frauen und Kinder, auf offener Straße und in ihren Häusern. Bewohner berichteten von chaotischen und grauenhaften Zuständen und Panik. Laut Augenzeugen riefen die Kämpfer der RSF: „Tötet die Sklaven, tötet die Sklaven“.³⁵ Ein Überlebender berichtete von dem Überfall: „Die Rapid Support Forces und Araber schossen von hinten. Ich sah drei rennende Menschen, die erschossen wurden und in der Nähe eines Supermarktes zu Boden fielen.“ Gegenüber Amnesty International berichtete eine 27-jährige zweifache Mutter von der Ermordung ihres Ehemanns sowie seinen vier Brüdern: „Sechs RSF-Mitglieder brachen um acht Uhr morgens in mein Haus ein, wo mein Mann und seine vier Brüder waren, und erschossen sie alle. Sie schossen meinem Mann, Al-Haj Mohamed Abu Bakr, in den Bauch [...] und er starb sofort. Seine vier Brüder, die Schüler waren und bei uns lebten, wurden alle von ihnen getötet. Die RSF kamen dann in den Raum, in dem ich mit meinen Kindern und 12 anderen Frauen war und fragten, ob Männer zwischen uns seien. Sie schlugen uns mit Stöcken und Peitschen und fragten ‚Wo sind die Waffen?‘ und stahlen unsere Handys.“³⁶

Weitere Augenzeugenberichte belegen die gezielte Tötung und Folter von Zivilisten, die in Schulen und Moscheen Schutz suchten. Überlebende des Massakers berichteten gegenüber Human Rights Watch, dass die Angreifer in Schulen und Moscheen eindrangen und dort wahllos in die Menschenmengen schossen oder anwesende Männer isolierten und hinrichteten. „Sie riefen: ‚Wo sind die Männer? Wo sind die Jungen? Wir wollen sie alle! Wir wollen sie töten! Warum seid ihr nicht geflohen und habt das Land verlassen? Weshalb seid ihr noch hier? Worauf wartet ihr?‘“, berichtete einer von insgesamt 29 Überlebenden, die interviewt wurden. Auch Frauen und Kinder wurden demnach schwer verletzt und beraubt. Über einen ähnlichen Vorfall berichtete auch ein Kämpfer der städtischen Selbstverteidigungsgruppe, der während des Kampfes eine Schulterverletzung erlitt und Schutz in einer Jungenschule suchte: „In der Schule versteckten sich vor allem Frauen und Kinder... neben mir stand ein verletzter Mann. Die Araber kamen und sagten, sie suchen die Männer und wollen ihre Arbeit zu Ende bringen. Die bewaffneten Männer kamen auf uns zu und schossen sofort. Sie schossen einem Mann in den Kopf, dann schossen sie mir ins Bein, als ich mich umdrehte, in mein Gesäß. Ich lag bewegungslos auf dem Boden und blutete. Meine Frau begann zu schreien und weinen... sie [die Kämpfer] dachten, ich bin tot und gingen. Der andere Mann starb sofort.“ Eine 35-jährige schwangere Lehrerin berichtete ebenfalls davon, dass RSF-Kämpfer einen Klassenraum stürmten und Personen, die sich dort versteckten, erschossen. Sie versuchte zu dem Zeitpunkt, zwei verletzten Männern zu helfen. „Ich sagte Hussam [einem der Männer], ich kann Dettol [ein Antiseptikum] auftragen. Geh, sie werden dich töten... Da betraten sie den Klassenraum und erschossen sie alle, die zwei, die verletzt waren, und die drei, die sie getragen hatten. Sie schossen [Hussam] in den Kopf.“ Sie erzählte außerdem, dass weitere anwesende Menschen erschossen wurden und auch sie selbst angegriffen wurde. „Ein Angreifer schaute mich an und schoss in meinen Bauch.“ Fünf Tage später

habe sie eine Totgeburt erlitten. Ein 35-jähriger Überlebender berichtete, wie er sich in einer Mädchenschule in der Nachbarschaft Al-Emitat zwischen Frauen und Kindern versteckte, bis arabische Milizen dort eindrangen. „Ich hörte und sah Araber eintreten und rufen, ‚Wo sind eure Männer‘, sie fanden sofort sechs Männer und erschossen sie aus nächster Nähe. Sie trennten die Frauen und Kinder. Dann gingen sie. Nachdem sie weg waren, bewegte ich mich, um zu sehen, was passiert war und sah die Männer tot auf dem Boden liegen. Da war so viel Blut auf dem Boden... Frauen und Kinder weinten.“ Weitere Augenzeugen berichteten über Jubelrufe der Angreifer in der Nähe der Schule: „Ein paar Araber jubelten und riefen in die Luft schießend: ‚Wir haben die Masalit verbrannt, wir haben die zorga [Schwarze Menschen] verbrannt.“³⁷

In einer Serie widerrechtlicher Tötungen und extralegalen öffentlicher Massenhinrichtungen wurden innerhalb weniger Stunden 97 Menschen ermordet, darunter auch Angehörige der zivilen Selbstverteidigungskräfte. Überlebende sammelten die sterblichen Überreste der Bewohner und begruben sie in Massengräbern. 50 bis 60 Bewohner wurden verletzt, Überlebende flohen in den benachbarten Tschad. Auf dem Weg über die Grenze, so Augenzeugenberichte, kamen sie an einer Vielzahl von Leichen vorbei, die offenbar während der Flucht getötet wurden.³⁸ Insgesamt 17.000 Menschen erreichten schließlich das Ankunftscenter für Geflüchtete im Tschad. Satellitenaufnahmen vom 3. Juni 2023 bestätigen, dass die Stadt Misterei vollkommen zerstört und niedergebrannt wurde.³⁹

Massaker in El Geneina am 15. Juni 2023

Die Lage in El Geneina verschlechterte sich bis Mitte Juni drastisch. Am 15. Juni 2023 versammelten sich Hunderte Zivilisten, um zu fliehen. Viele von ihnen wurden von den RSF auf der Flucht getötet. Das Massaker vom 15. Juni 2023 wurde von einem dort tätigen humanitären Helfer

als „der schlimmste aller Tage“ bezeichnet. Ein Bericht von CNN dokumentierte die Geschehnisse. Dafür sammelte der Nachrichtensender die Aussagen von elf Augenzeugen und Überlebenden, analysierte Videos, Fotos und Satellitenbilder.⁴⁰

Die Lage spitzte sich zu, als am 14. Juni der Gouverneur von West-Darfur, Khamis Abbakar, getötet wurde, nachdem er sich öffentlich kritisch zur Gewalt der RSF geäußert hatte. Der Menschenrechtsanwalt Jamal Khamiss war Teil einer Menschengruppe, die sich am 15. Juni vor dem Ausbildungs Krankenhaus von El Geneina befand. Dort ereignete sich einer der ersten Angriffe der RSF auf die flüchtenden Menschen an diesem Tag. Wie Khamiss aussagte, sah er die RSF-Einheiten mit eigenen Augen. „Sie standen vor uns und beschossen uns mit Kugeln“, erzählte er gegenüber CNN. Menschen flüchteten in umliegende Häuser und Richtung Ardamata, wo die SAF eine Militärbasis hatte. Insgesamt etwa 300 Menschen bewegten sich in Richtung Osten, um den Fluss Wadi Kaja zu überqueren. Der Wasserstand des Flusses war höher als üblich und daher kaum zu überqueren. Auf Menschen, die trotzdem versuchten ans andere Ufer zu schwimmen, schossen die Milizen, während sie im Wasser waren. Auch auf der anderen Seite des Ufers waren sie nicht in Sicherheit und wurden von RSF-Kämpfern und anderen Milizen aus dem Hinterhalt überfallen. Viele wurden erschossen. „Zu sagen, dass du Masalit bist, war ein Todesurteil“, sagte Khamiss.

Viele der Opfer wurden in Massengräber begraben. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) informierte am 13. Juli 2023 darüber, dass es glaubwürdige Informationen über ein Massengrab erhalten habe, in dem 87 Leichen begraben wurden. Die meisten waren demnach Angehörige der Masalit.⁴¹ Laut der Aussage eines humanitären Helfers „wurden mehr als 1000 Menschen am 15. Juni getötet... Der 15., 16., und 17. Juni waren die blutigsten Tage in Geneina.“ Die Opfer wurden in fünf verschiedenen Massen-

gräbern begraben.

Das Ardamata-Massaker vom 1. - 10. November 2023

Eine weitere Angriffsserie ereignete sich zwischen dem 1. und 10. November 2023 in Ardamata, einem Vorort von El Geneina. In den ersten beiden Tagen beschossen sich die SAF und RSF. Schließlich erlangten die RSF und deren verbündete Milizen Kontrolle über den Stützpunkt der sudanesischen Streitkräfte. Sie töteten nach ersten Schätzungen etwa 800 Menschen, größtenteils Mitglieder der Masalit-Gemeinschaft und andere nicht-arabische Gruppen, die sich in den Wohngebieten und Vertriebenenlagern aufhielten. Vor Ort tätige Menschenrechtsbeobachter schätzten die Zahl der Todesopfer auf 1300 bis 2000.

Augenzeugen berichteten, dass die RSF-Kämpfer, nach Erlangen der Kontrolle, wie in einem Tötungsrausch von Haus zu Haus gingen und Männer sowie Jungen im Teenager-Alter töteten. Sie verlangten demnach Informationen über die ethnische Herkunft der Opfer und verwendeten dabei rassistische Beleidigungen. Viele Männer kamen durch Massenhinrichtungen ums Leben oder wurden von den Milizen bei lebendigem Leibe verbrannt.⁴³ Die Leichen wurden auf den Straßen zurückgelassen. Unzählige Menschen, die Zuflucht in den Vertriebenenlagern von Ardamata und Dorti gefunden hatten, wurden gefoltert, hingerichtet oder ausgeraubt. Am 4. November töteten die RSF Farsha Mohamed Arbab, einen 85-jährigen Stammesführer der Masalit, zusammen mit seinem Sohn und sieben Enkelkindern.⁴⁴

Allein am 6. November kamen 66 männliche Masalit bei drei verschiedenen Massenhinrichtungen zu Tode. Ein 76-jähriger Bauer erzählte: „Sie [die Angreifer] forderten mich auf, aus dem Haus zu kommen. [...] In dem Moment, als ich herauskam, schossen ein oder zwei der Araber aus nächster Nähe auf die sieben Männer. Sie haben sie so-

fort erschossen. Sie lagen alle auf dem Boden. Einer [der Angreifer] sagte zu mir: ‚Siehst du, wie viele wir getötet haben?‘ Dann forderten sie mich auf, die Stadt zu verlassen.“ Ein Milizsoldat verkündete in einem Video: „Es wird keine Dar Masalit mehr geben, nur noch Dar Arab.“⁴⁵ Andere Videos zeigen RSF-Kämpfer, die „keine Masalit mehr“ singen.⁴⁶

„VERURSACHUNG VON SCHWEREM KÖRPERLICHEM ODER SEELISCHEM SCHADEN AN MITGLIEDERN DER GRUPPE“

Der zweite Tatbestand der Völkermord-Konvention liegt vor, wenn schwerer körperlicher oder seelischer Schaden an Mitgliedern der Gruppe verursacht wird. Schwere Schäden sind etwa Wunden und Traumata, die bei Überlebenden der Angriffe zurückbleiben. Auch Folter und sexualisierter Gewalt sind normativ erfasst.

Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe

Sexualisierte Gewalt wird häufig als Kriegswaffe eingesetzt und ist Bestandteil zahlreicher Konflikte. Ist die sexualisierte Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts Teil eines weitreichenden oder systematischen Angriffs, stellt sie sowohl ein Kriegsverbrechen als auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Bereits in den ersten Tagen des Konflikts gab es Berichte über Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Sudan. Diese häuften sich nach der Ausbreitung des Krieges. Opfer sexualisierter Gewalt und Belästigung sind nicht nur den Traumata des Krieges ausgesetzt, sondern zusätzlichen Traumatisierungen aufgrund der sexualisierten Gewalt.

Im Juli 2023, drei Monate nach Kriegsausbruch, erhielt das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) glaubwürdige Berichte über 21 Vorfälle, bei denen mindestens 57 Frauen und Mädchen im Sudan Opfer sexualisierter Gewalt wurden. Bei einem einzelnen Vorfall wurden dem-

nach 20 Frauen vergewaltigt.⁴⁷ Bis März 2024 stieg die Zahl gemeldeter Vorfälle auf 60, und die Zahl der Opfer auf 120. Die Vorwürfe richteten sich vor allem gegen Kämpfer der RSF, die laut dem Bericht in etwa 80 Prozent der Fälle verantwortlich waren.⁴⁸ Die Zahl der Opfer ist mit hoher Wahrscheinlichkeit weitaus höher als die Zahl der offiziell gemeldeten Fälle. Einer der Gründe dafür ist der vollkommene Kollaps des Gesundheitssystems und anderer öffentlicher Dienste. Die meisten Opfer hatten keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Nur wenige Opfer konnten die Vorfälle der Polizei oder anderen Stellen melden. Scham, Stigma und die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen erschweren es Opfern zusätzlich, über sexualisierte Gewalt zu sprechen.

Human Rights Watch berichtete von Dutzenden Frauen, die während der Kämpfe in El Geneina aufgrund ihrer Masalit-Zugehörigkeit zum Ziel der Angriffe wurden.⁴⁹ Über die Hälfte der gemeldeten Fälle wurde innerhalb von Unterkünften verübt, andere mitten auf der Straße, während die Opfer zuvor auf der Flucht oder auf der Suche nach Lebensmitteln waren. In den Städten Darfurs griffen die Täter gezielt binnenvertriebene Frauen und Mädchen an, vor allem Angehörige der Masalit, Fur und Zaghawa. In mindestens acht Fällen, die in Khartoum, Nord-Darfur und Zentral-Darfur gemeldet wurden, wurden die Opfer entführt und unter unmenschlichen und unzumutbaren Umständen und Zuständen festgehalten. Eine Frau berichtete, dass sie 35 Tage lang festgehalten wurde. Sie wurde in dieser Zeit regelmäßig Opfer von Gruppenvergewaltigungen durch die Kämpfer der RSF. Ein weiteres Opfer einer Gruppenvergewaltigung starb im Mai 2023 an den erlittenen Verletzungen.⁵⁰

Einige Frauen wurden aufgrund der Vergewaltigungen schwanger. Zwangsschwangerschaften werden in Konflikten strategisch eingesetzt, um den Fortbestand der unterdrückten und verfolgten ethnischen Minderheit zu verhindern. Nach Aussagen der Menschenrechtsverteidigerin Mai

Ali Shatta Ende März 2024 leben alleine im Flüchtlingslager Adre im Tschad mindestens 50 Kinder, die aus Vergewaltigung entstanden sind und 300 vergewaltigte Frauen, die dringend Hilfe bräuchten. Sie berichtete, dass die Kinder sich selbst überlassen würden, weil niemand „Janjaweed-Kinder“ aufziehen wolle.

Unter den Opfern sexualisierter Gewalt sind auch viele minderjährige Mädchen, darunter auch Mädchen, die erst 12 Jahre alt waren, wie Berichte von medizinischen Helfern, Zeugen und Betroffenen zeigen. Gegenüber Amnesty International erzählte ein Vater, dass RSF-Kämpfer seine 16- und 17-jährigen Töchter am 19. April 2023 vergewaltigten: „Zwei Männer in RSF-Uniformen, deren Gesichter teilweise von Schals bedeckt waren und die Kalaschnikows trugen, kamen in mein Haus. Nur ich und meine beiden Töchter waren da... Die beiden Männer richteten ihre Gewehre auf mich und drohten, mich und meine Töchter zu erschießen, wenn ich nicht nach draußen ginge. Draußen war noch ein anderes RSF-Mitglied in einem Allradfahrzeug, das auf sie wartete. Die beiden Männer blieben zwei Stunden und zwanzig Minuten bei mir Zuhause – von 18 bis 20.20 Uhr. Als sie gingen, waren meine Töchter in einem schlechten Zustand. Es gab kein funktionsfähiges Krankenhaus in unserer Nähe und es war zu gefährlich, zu versuchen, dorthin zu gehen. Überall wurde gekämpft. Deswegen konnten die Mädchen keine medizinische Hilfe bekommen. Wir verließen die Stadt, um bei einem Verwandten zu bleiben, der in einer sichereren Gegend außerhalb von Khartum lebt, wo die RSF nicht die Kontrolle haben.“⁵¹

In Interviews mit der Nachrichtenagentur Reuters berichteten elf Frauen im Alter zwischen 15 und 28 Jahren, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu den Masalit, Opfer sexualisierter Gewalt wurden.⁵² Die Vergewaltigungen wurden von RSF-Kämpfern und arabischen Verbündeten in El Geneina verübt. Alle Frauen berichteten, dass die Männer entweder militärische Uniformen der RSF trugen oder Roben und Turbane, wie

sie typischerweise von arabischen Milizionären getragen werden. Fast alle Frauen berichteten, dass mehrere Männer sie vergewaltigten. Die Täter verwendeten rassistische Beleidigungen, die auf die Masalit und andere Schwarze nicht-Araber bezogen waren.

RECHTLICHE EINORDNUNG: VERLETZUNG DER VÖLKERMORDKONVENTION

Bei der Analyse, ob im Sudan seit dem 15. April 2023 die Tatbestandsvoraussetzungen der Völkermordkonvention erfüllt wurden, kommt es maßgeblich auf die Beweismaterialien an. Die Berichte von Menschenrechtsorganisationen, Opfern und Augenzeugen, insbesondere die unzähligen ausführlich dokumentierten Fälle konkreter Menschenrechtsverletzungen, deuten in glaubwürdiger und begründeter Weise darauf hin, dass die ersten beiden Tatbestände der Völkermordkonvention im Sudan zutreffen:

- a. Tötung von Mitgliedern der ethnischen Gruppe der Masalit
- b. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Masalit

Problem des Nachweises der „Zerstörungsabsicht“

Der Völkermord gilt als das „schlimmste aller Verbrechen“. Dementsprechend sind an die Erfüllung des Tatbestandes strenge Voraussetzungen geknüpft. Neben den materiell-rechtlichen Merkmalen, wie der Tötung oder Schadenszufügung, muss auch die „Zerstörungsabsicht“ (*specific intent/dolus specialis*) vorliegen. Die Täter müssen subjektiv, von einem zielgerichteten Willen geleitet, in der Absicht gehandelt haben, die nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Ein Beweis der Zerstörungsabsicht gestaltet sich schwierig, weshalb häufig auf Indizien zurückgegriffen wird. Dabei spielen den Handlungen zugrundeliegende Pläne (Gesamtkontext), die Zahl und Auswahl der

Opfer sowie einschlägige Äußerungen der Täter eine maßgebliche Rolle.

Seit Beginn des Krieges im Sudan zeichnet sich ein deutliches Bild ab: Die Tötungen der Menschen in der Region Darfur sind ethnisch motiviert. Experten und Politiker heben die gezielten Angriffe auf Angehörige der Masalit in ihren Berichten zum Sudan-Krieg hervor und warnen vor ethnisch-basierter Gewalt.

Die UN-Sonderberaterin zur Genozidkonvention, Alice Wairimu Nderitu, warnte im September 2023 vor der Gefahr eines Völkermordes im Sudan: „In Darfur werden unschuldige Zivilisten aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit [Anm. d. Red: im englischen Original race] angegriffen, sagte Nderitu in einem offiziellen Statement. „Spannungen zwischen ethnischen Gemeinden, einschließlich ethnischer Araber und ethnischer Masalit, die in Darfur nicht neu sind, werden in dieser Spirale der Gewalt als Rechtfertigung für Vergeltungsmaßnahmen genutzt. Dies ist äußerst besorgniserregend in einer Situation, in der das Risiko weiterer identitätsbasierter Gewalt sehr hoch bleibt.“⁵³ Auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Volker Türk, brachte im August 2023 seine ernste Besorgnis zum Ausdruck. Die am schlimmsten betroffenen Gebiete seien Khartoum und Städte wie El-Obeid, Nord Kordofan und Regionen in West-Darfur. „Der Konflikt ist dort charakterisiert von Angriffen auf Zivilisten, die auf ihrer ethnischen Zugehörigkeit basieren“, sagte Türk. Mohamed Osman, der Sudan-Experte von Human Rights Watch führt dazu aus: „Die jüngste Angriffsserie der Rapid Support Forces mit gezielten ethnischen Tötungen in West-Darfur ist offensichtlich eine organisierte Kampagne von Gräueltaten gegen die massalitische Zivilbevölkerung.“ Er appelliert: „Der UN-Sicherheitsrat muss anerkennen, wie dringend die Zivilbevölkerung in Darfur Schutz benötigt.“⁵⁴

In einer Presseerklärung mit dem Titel „Ermittlung zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die

Menschlichkeit und ethnischer Säuberung im Sudan“ erklärte US-Außenminister Anthony Blinken: „Auf der Grundlage der sorgfältigen Rechtsanalyse und der verfügbaren Fakten durch das US-Außenministerium bin ich zu dem Schluss gekommen, dass Mitglieder der SAF und der RSF im Sudan Kriegsverbrechen begangen haben. Ich habe auch festgestellt, dass Mitglieder der RSF und verbündeter Milizen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberungen begangen haben.“⁵⁵

Nicht nur Politiker, UN- und Menschenrechtsexperten haben sich zum Vorliegen eines Völkermordes im Sudan geäußert. Auch Gerichte, wie der Internationale Strafgerichtshof, beziehen Stellung. IStGH-Chefankläger Karim Khan gab im Juli 2023 neue Ermittlungen über Verbrechen im Sudan seit Kriegsbeginn bekannt. Der IStGH untersucht bereits seit 2005 Verbrechen in Darfur. „Es darf nicht ein Fall von ‚abspielen, zurückspulen und wiederholen‘ werden“, warnte Khan im Januar 2024 und kritisierte die Unfähigkeit der internationalen Gemeinschaft, Haftbefehle des IStGH zu vollstrecken. Nach Einschätzung des IStGH gibt es „Grund zur Annahme“, dass ein Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sowohl von den sudanesischen Streitkräften als auch von den Rapid Support Forces und deren Verbündeten begangen wurden.“⁵⁶

Strafverfolgung und Jurisdiktion bei Völkermordverbrechen

Gemäß Art. 9 der Völkermordkonvention ist bei Streitfällen zwischen den vertragsschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Konvention, der Internationale Gerichtshof (IGH) zuständig, sofern eine der im Streitfall beteiligten Parteien dem Gerichtshof einen Antrag unterbreitet. Der IGH kann sich dann mit den zwischenstaatlichen Streitigkeiten befassen und entscheiden, ob gemäß Art. 4 entsprechende Personen zu bestrafen sind. Die

verantwortlichen Einzeltäter können nach der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) strafrechtlich verfolgt werden.

Der Internationale Strafgerichtshof wurde errichtet, um der Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens zu dienen. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) bildet die vertragliche Grundlage und beinhaltet Regelungen über dessen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit. Das IStGH-Statut regelt dabei insbesondere die strafrechtliche Verfolgung der sogenannten Kernverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression. Der IStGH soll diese Verbrechen international verfolgen und bestrafen. Jeder, der diese Verbrechen begeht, ist gemäß Art. 25 IStGH-Statut individuell verantwortlich und strafbar. Dies gilt beispielsweise für Staats- und Regierungschefs, Mitglieder einer Regierung und des Parlaments, aber auch Milizen. Zu berücksichtigen ist, dass der IStGH subsidiär aufgebaut ist und grundsätzlich nur tätig wird, wenn schwere Menschenrechtsverbrechen nicht von der nationalen Justiz geahndet werden. Eine gerichtliche Hürde ergibt sich außerdem, wenn der anzuklagende Staat das Statut nicht ratifiziert oder einer Ad-hoc-Zuständigkeit nicht zugestimmt hat. Der Sudan hat das IStGH-Statut nie ratifiziert. Zwischenzeitlich erfolgte eine Unterschrift, die jedoch wieder zurückgezogen wurde. Dies gilt als Zeichen, dass der Sudan das Statut, dessen Prinzipien und Zielsetzungen endgültig nicht anerkennt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, dass der Sudan sich einer Ad-hoc-Zuständigkeit des IStGH unterwerfen wird.

Um diese Problematik zu lösen, erfolgte die strafrechtliche Verfolgung Omar al-Bashirs während des Darfur-Konfliktes vor 20 Jahren durch eine Überweisung der Situation durch den UN-Sicherheitsrat an den Chefankläger des IStGH am 31. März 2005. Eine solche Überweisung stellt eine von mehreren sogenannten Auslösemechanismen dar, die eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs begründen können. Auch ein Tätigwerden der Anklagebehörde von Amts wegen (*proprio motu*) ist möglich. Im Juli 2023 hat der IStGH-Chefankläger Karim Khan neue Ermittlungen zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen im Sudan eingeleitet.

Fazit

Derartige oder ähnliche (ungeklärte) Rechtsfragen und dogmatische Überlegungen dürfen nicht dazu führen, dass das Muster der Straflosigkeit von Kriegsverbrechern weitergeführt wird und die Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Völkermordhandlungen der SAF, vor allem jedoch der RSF und deren Verbündeter stellen nicht nur einen Verstoß gegen die Völkermordkonvention dar, sondern sind auch ein schwerster Verstoß gegen das Völkerrecht. Die RSF verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, indem sie durch ethnisch-motivierte Tötungen und Vergewaltigungen, in systematischer Weise die Masalit angriffen. Sie begingen Kriegsverbrechen, indem sie die Masalit aus ihrer Heimat vertrieben und völkerrechtlich verbotene Kampfmethoden verwendeten, wie Angriffe auf nicht-militärische (Schutz-)Objekte und Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Letztere stellen auch einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht dar.

Bruch des humanitären Völkerrechts

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle bilden den Kern des humanitären Völkerrechts. Dieses ist zu unterscheiden von den anderen Normen des Völkerrechts, die sowohl zu Kriegszeiten als auch zu Friedenszeiten gelten. Als „Recht im Krieg“ (*ius in bello*), umfasst das Kriegsführungsrecht Regelungen, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes Menschen schützen sollen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sprich Zivilisten und andere Nichtkombattanten wie medizinisches Personal und Helfer, sowie bestimmte Objekte. Die wichtigsten Grundsätze des humanitären Völkerrechts sind das Unterscheidungsprinzip, das Notwendigkeitsprinzip, sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Konfliktparteien müssen stets zwischen der Zivilbevölkerung, zivilen Objekten, Militär und militärischen Einrichtungen unterscheiden. Die Zivilbevölkerung sowie zivile Objekte dürfen nicht angegriffen werden.

Der Sudan hat alle vier Genfer Abkommen und einige Zusatzprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert. Ein wichtiger Grundsatz ist der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen, der wie folgt lautet: „Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Reli-

gion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und an jedem Ort verboten:

- a. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. das Festnehmen von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d. Verurteilung und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.“⁵⁷

Der Artikel stellt die Grundlage aller Abkommen und gleichzeitig ihre Kurzfassung dar. Er gilt unabhängig davon, ob die Abkommen ratifiziert wurden und entfaltet wie das Genozidverbot eine absolute Bindungswirkung (*ius cogens*).

Im Sudan findet bereits seit 2003 ein bewaffneter nicht-internationaler Konflikt statt. Ein solcher liegt vor, wenn es gewaltvolle Auseinandersetzungen zwischen innerstaatlichen Parteien, wie den RSF und den SAF, gibt.

ANGRIFFE AUF ZIVILISTEN

Seit dem 15. April 2023 gibt es im Sudan unzählige zivile Todesopfer. Die Kriegsparteien nutzten Kampfmittel und Kampfmethoden, die eine große geografische Reichweite hatten. Kämpfer der RSF und SAF griffen wissentlich und willentlich besonders dicht besiedelte Regionen inmitten von Wohngebieten und öffentlichen Gebäuden an.

Gewalt gegen Kinder

Zivilisten, die als solche erkennbar waren, wurden bei Großangriffen und einzelnen Vorfällen willkürlich oder vorsätzlich verletzt und getötet. Unter den Opfern waren auch viele Kinder. Ein Journalist berichtete aus Karthum über die zivilen Opfer: „In der ersten Woche der Kämpfe wurde ich Zeuge, wie die RSF einen kleinen Jungen erschossen. Zwei kleine Jungen liefen auf der Straße im Hamad-Viertel. Die RSF hielten sie an und fragten sie nach ihren Handys. Einer gab ihnen sein Handy, der andere weigerte sich und rannte weg. Sie schossen auf ihn und verletzten ihn von hinten. Ich kenne den Jungen. Er besucht eine Koranschule in der Nähe meines Zuhauses. Ich half dem verletzten Jungen und brachte ihn in ein Krankenhaus in Nord-Khartum. Er erholt sich nun von den Verletzungen.“ Der 55-jährige Lehrer Kodi Abbas berichtete gegenüber Amnesty International, dass seine zwei Kinder und sein Neffe getötet wurden: „Meine Frau und Kinder rannten von Zuhause weg, als die Kämpfe in meiner Nachbarschaft zwischen den RSF und der Armee ausbrachen, aber meine beiden jüngsten Söhne, der sechsjährige Hassan und der achtjährige Ibrahim, und der Sohn meines Bruders Koko, sieben Jahre alt, waren klein und konnten nicht so schnell weglaufen. Sie wurden alle getötet, alle drei. Hassan wurde zweimal in den Rücken und in den rechten Arm getroffen, Ibrahim einmal in den Kopf und Koko zweimal in die Brust. Ibrahim und Koko waren sofort tot, und Hassan atmete noch, als er fiel, starb aber nach weniger als einer Stunde. Ich weiß

nicht, wer sie erschossen hat. Der Krieg hat sie umgebracht. Zu dieser Zeit hatten die RSF das Gebiet besetzt, die SAF waren auf der anderen Seite der Sharq-Street.“⁵⁸

Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger und Journalisten

Auch viele Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens wurden im vergangenen Jahr aufgrund ihrer Arbeit oder wegen öffentlicher kritischer Äußerungen verletzt oder getötet. Ein Journalist berichtete, dass er von RSF-Mitgliedern angeschossen und verletzt wurde, während er Bilder mit seinem Handy machte. Er wurde verdächtigt, die Soldaten ausspioniert zu haben. „Ich sagte ihnen, ich bin ein ganz normaler Zivilist“, teilte er Amnesty International mit.⁵⁹ Der BBC-Journalist Mohamed Othman wurde Berichten zufolge attackiert und verprügelt, der Kameramann und ein Korrespondent, die ihn begleitet hatten, wurden mehrere Stunden in der Nähe des Merowe Flughafens festgehalten. Am 17. und 18. Juni 2023 wurden die drei Menschenrechtsverteidiger Tareg Hassan Yagoub Elmalik, Abd Elrazeg Adam Mohammed and El Sadeg Mohammed Ahmed Haroun in El Geneina getötet. Tareg Hassan Yagoub Elmalik war eines der Gründungsmitglieder der Darfur Bar Association, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen Rechtshilfe leistet. Dafür erhielt die Organisation 2020 den „Democracy Award“. Er gehörte auch einer Gruppe von Anwälten an, die Klagen gegen die RSF einreichten, nachdem diese am 16. Januar 2021 und 28. April 2022 Angriffe auf ein IDP-Camp in El Geneina verübt hatten.⁶⁰

Tötung und Verletzung von medizinischen und humanitären Helfern

Am 10. Dezember 2023 stellte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) seine Aktivitäten im Sudan vorübergehend ein, weil drei Fahrzeuge und zwei Busse des IKRK unter Be-

schuss geraten waren. Sie waren auf dem Weg, Hunderte von gefährdeten Zivilisten von Khartum nach Wad Madani zu bringen. Zwei IKRK-Mitarbeiter starben, sieben weitere wurden verletzt. In einer Erklärung teilte das IKRK mit, dass eine geplante Operation zur Evakuierung von Zivilisten aus Khartum, darunter Erkrankte, Kinder, Waisen und ältere Menschen, ausgesetzt werde. Als neutrale und unparteiische humanitäre Organisation nimmt das IKRK seine Rolle als neutraler Vermittler unabhängig von den Konfliktparteien wahr.⁶¹

ANGRIFFE AUF ZIVILE SCHUTZOBJEKTE

Neben Zivilisten wurden auch sogenannte Schutzobjekte attackiert. Dazu gehören Gebäude und Orte wie Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Märkte. Diese dienen Zivilisten häufig als geschützte Zufluchtsorte.

Angriffe auf Krankenhäuser

Sowohl die RSF als auch die SAF griffen ohne Vorwarnung Krankenhäuser an, in denen sich Patienten, medizinisches Personal und andere Zivilisten befanden. In Omdurman, einer großen Stadt nordwestlich von Khartum, wurde am 25. April 2023 schweres Artilleriefeuer gemeldet, obwohl für diese Zeit ein Waffenstillstand vereinbart worden war. Ein Krankenhaus wurde getroffen und Dutzende Menschen wurden verletzt.⁶² Am 13. Mai 2023 attackierten die RSF zwei Krankenhäuser in Khartum. Einen Tag später drangen nach Augenzeugenberichten arabische Milizionäre in ein Krankenhaus in El Geneina ein und töteten zwölf nicht-arabische Patienten. Dieses Vorgehen – das Eindringen in Krankenhäuser, die Tötung einzelner Personen, Artilleriebeschuss und Luftangriffe auf Zivilisten – setzte sich im weiteren Verlauf des Krieges fort. Am 9. Oktober 2023 starben drei Menschen in Omdurman, als die SAF das Al-Nau-Krankenhaus bombardierten. 20 Menschen starben in Khartum-Bahri, als die SAF eine Klinik bombardierten, an die eine Moschee angrenzte.⁶³ Etwa 70 bis 80 Prozent aller Krankenhäuser in den

Konfliktgebieten im Sudan sind laut einem UN-Bericht aufgrund anhaltender Angriffe und Engpässen bei der medizinischen Versorgung nicht funktionsfähig.⁶⁴

Angriffe auf Kirchen und Moscheen

Am 1. Juni 2023 töteten RSF-Mitglieder auf einem Marktplatz in Omdurman 15 Menschen, darunter sieben bis neun Kinder. Drei Männer, die in der anliegenden Moschee beteten, wurden ebenfalls durch den Einsatz von Artilleriegeschossen getötet. Am 13. Mai 2023 brachen RSF-Kämpfer in die Koptische Kirche Mar Girgis in Khartum ein und erschossen fünf Mitglieder der Pfarrerschaft. Sie plünderten eine große Geldsumme sowie ein goldenes Kreuz und bedrohten und beleidigten die Anwesenden. Ein Überlebender erzählte Amnesty International von dem Vorfall: „Es waren etwa 12 bis 15 Schützen in einem Pick-up-Fahrzeug, wie sie von den RSF benutzt werden, und sie trugen eine Mischung aus RSF-Uniformen und Zivilkleidung sowie Kalaschnikow-Gewehre. Sie stürmten die Kirche und die Unterkünfte des Bischofs und des Klerus. Sie schrien und beleidigten uns – sie sagten Dinge wie: ‚Ägyptische Hunde und Hundesöhne‘ – und fragten nach Geld und Gold und wollten wissen, wo die Mädchen sind, die im Waisenhaus auf dem Gelände leben. Zum Glück konnten sich die Mädchen verstecken und sind jetzt an einem sicheren Ort. Einer der Männer sprach eine Sprache, die weder Arabisch noch Englisch war. Sie schlugen einige von uns mit ihren Gewehrkolben und schossen auf fünf andere und verletzten sie, vier an den Beinen und einen am Bauch. Sie verwüsteten den Ort, stahlen Telefone und ein goldenes Kreuz und eine beträchtliche Geldsumme. Wir verließen das Gelände am nächsten Tag, seither haben uns Nachbarn darüber informiert, dass die RSF-Kämpfer auf das Gelände zurückgekehrt sind und weiter geplündert haben. Am 23. Mai brachen sie auch in das Mönchskloster auf unserem Gelände ein und am 22. Mai brachen sie in die koptische Kirche Mar Mina ein. Ähnliche Angriffe richteten sich auch gegen andere Kirchen.“

VERWENDUNG MENSCHLICHER SCHUTZSCHILDE

Berichte zeigen, dass die RSF absichtlich Standorte in der Nähe von Wohngebieten und Wohngebäuden nutzten oder Zivilisten in offenen Bereichen platzierten, um sich selbst vor Angriffen der SAF zu schützen. Am 23. April 2023 wurde ein Zivilist, zusammen mit fünf weiteren Personen, im Stadtteil Al-Haj Yousif im Osten Khartums, von der Straße gezogen und mit rund 30 anderen für mehr als drei Wochen, in einem Gebäude in der Nähe von Kafouri (Nord-Khartum) festgehalten. Er berichtete, dass die 35 Personen auf einer Straße in der Nähe des Gebäudes platziert wurden. Dort mussten sie an vier Tagen jeweils sechs Stunden verweilen. Ihnen wurde gesagt, dies halte die SAF davon ab, Luftangriffe auf das Gebäude zu starten. Am 22. April 2023 wurde ein anderes Opfer zusammen mit drei Freunden in Souq Sita in Al-Haj Yousif von der RSF entführt und zusammen mit 35 anderen für 25 Tage festgehalten. Bei einem Vorfall wurden die 39 Personen in der Nähe eines Gebäudes platziert, während Kampfjets der SAF über Khartum flogen.⁶⁵

VERTREIBUNG UND EINSCHRÄNKUNG DES ZUGANGS ZU HUMANITÄRE HILFE

Innerhalb eines Jahres wurden aufgrund des Sudan-Krieges 8,6 Millionen Menschen vertrieben. Alleine in der letzten März- und ersten Aprilwoche 2024 mussten 107.800 Menschen fliehen. Innerhalb des Sudan gibt es 6,5 Millionen Binnenflüchtlinge, 1,8 Millionen Sudanesischen und Sudanesen haben die Grenzen in eines der Nachbarländer überquert, in die Zentralafrikanische Republik, den Tschad, Ägypten, den Südsudan und Äthiopien.

Laut UNICEF sind 700.000 Kinder von der schlimmsten und tödlichsten Form der Unterernährung betroffen. Durch die akute Mangelernährung sind Kinder einem zehnfach höheren Risiko ausgesetzt, an Krankheiten wie Cholera und Malaria zu sterben.⁶⁶ Das OCHA meldete am 24. Dezember

2023 8267 Fälle von Cholera, einschließlich 224 Todesfällen. Betroffen waren Kinder und Erwachsene. Die Krankheit hat sich bereits an 46 Standorten in insgesamt neun sudanesischen Bundesstaaten ausgebreitet.⁶⁷ 230.000 Kinder, Schwangere und Mütter kleiner Kinder könnten in den kommenden Monaten an Hunger sterben, wenn nicht sofort humanitäre Hilfe geleistet wird, warnte Save the Children im März 2024.⁶⁸ Der Krieg mit den massiven Vertreibungen hat zur Folge, dass 19 Millionen Kinder nicht in die Schule gehen können, unter den Flüchtlingen sind nach Angaben des UN-Kinderhilfswerks UNICEF alleine vier Millionen Kinder - die höchste Zahl an Kindern auf der Flucht weltweit.

Das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) sagte in einem Statement, dass schlechte Kommunikationsnetzwerke, Personalmangel und bürokratische Hindernisse die humanitäre Hilfeleistung in vielen Regionen Sudans beeinflusst und behindert.⁶⁹ Am 9. Dezember 2023 meldete die Kommission Humanitärer Hilfe, dass mehr als 3000 humanitäre Organisationen ihre Einsätze aufgrund des Konflikts beenden mussten, darunter 2900 nationale Organisationen, und 110 ausländische und regionale Organisationen.⁷⁰

Neben der Zerstörung von Krankenhäusern verschlimmerten die Plünderungen von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen die ohnehin schon katastrophale humanitäre Situation. Medizinische und humanitäre Versorgungsgüter wurden gestohlen oder konnten nicht in Konfliktgebiete transportiert werden. Die humanitäre Organisation Médecins Sans Frontières (MSF) teilte am 23. Mai 2023 mit: „Personal und Patienten werden wiederholt mit dem Trauma bewaffneter Gruppen konfrontiert, die in Räumlichkeiten der MSF eindringen und diese plündern.[...] Diese schockierende Missachtung humanitärer Prinzipien und des humanitären Völkerrechts hat unsere Fähigkeit behindert, Menschen in einer Zeit zu versorgen, in der sie dringend benötigt

wird.“⁷¹ Wie MSF weiter berichtete, gab es an vielen Tagen keine einzige funktionierende medizinische Einrichtung in ganz El Geneina.

INHAFTIERUNGEN UND VERSCHWINDENLASSEN VON PERSONEN

Beide Konfliktparteien, sowohl die SAF als auch die RSF, sollen Hunderte von Personen, darunter Frauen und Kinder, willkürlich festgenommen haben. Die meisten Opfer wurden auf der Straße, an militärischen Checkpoints oder in ihren Häusern aufgegriffen. Häufig fanden Inhaftierungen in den folgenden Regionen statt: Blauer Nil, Zentral-Darfur, El-Jazirah, Khartum, Nord-Darfur, West-Darfur und Kordofan. Berichten sudanesischer Menschenrechtsorganisationen von Juli 2023 zufolge, wurden in Khartum mehr als 5000 Menschen, darunter 3500 Zivilisten, von den Rapid Support Forces festgenommen.⁷² Die Inhaftierten wurden in der Regel nicht über die Gründe für ihre Festnahme informiert und erhielten keinen Rechtsbeistand. In einigen Fällen wurden die Gefangenen vier Monate ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. Der Verbleib von Hunderten von zivilen Gefangenen, darunter mindestens 49 Frauen (Stand: Dezember 2023), ist nach wie vor unbekannt. Im November wurden Berichten zufolge 750 Menschen, darunter sieben Frauen, an einem inoffiziellen Haftort festgehalten, der von der RSF bewacht wurde. Der Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung war massiv eingeschränkt. Viele Inhaftierte wurden gefoltert und starben an den Folgen der Misshandlungen. Zudem gibt es Berichte über vermisste Personen. Im Oktober 2023 wurden 715 Personen als vermisst verzeichnet, darunter 650 Männer, 47 Frauen, 16 Jungen und zwei Mädchen.⁷³

REKRUTIERUNG VON KINDERSOLDATEN

In den vergangenen Monaten gab es mehrere Aufrufe zur Mobilisierung der Zivilbevölkerung. Am 27. Juni 2023 rief SAF-General al-Burhan alle Sudanese, insbesondere Jugendliche, dazu auf,

sich zum nächstgelegenen Militärstützpunkt zu begeben und zu den Waffen zu greifen „um die Ehre zu erlangen, das Vaterland zu verteidigen“. In mehreren sudanesischen Bundesstaaten wurden Trainingslager eingerichtet, darunter in El-Jazirah, Gedaref und Kassala. Ein UN-Experte warnte im Oktober 2023, dass es aus den Regionen Darfur, Kordofan und Khartum Berichte über die Rekrutierung von Kindern gibt. „Das Tempo der Rekrutierung von Kindern durch die RSF hat zugenommen, mit 200 dokumentierten Fällen, in denen Kinder seit Mitte April 2023 rekrutiert wurden“, sagte auch der Generalsekretär des „National Council for the Protection of Childhood“, Dr. Abdul Quader Abdullah.⁷⁴

PLÜNDERUNGEN UND ZERSTÖRUNG VON ZIVILEM EIGENTUM

Die Feindseligkeiten haben zu Plünderungen und der großflächigen Zerstörung kritischer Infrastrukturen geführt. Viele Bauern mussten ihr Ackerland aufgeben.⁷⁵ In zahlreichen Berichten erzählten Überlebende von Überfällen, Plünderungen und der Zerstörung ihres Eigentums durch die RSF und die SAF. Auch Krankenhäuser, andere medizinische Einrichtungen und humanitäre Lagerhäuser wurden geplündert.

RECHTLICHE EINORDNUNG: VERLETZUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Verstoß gegen das Unterscheidungsprinzip

Eines der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechtes ist das Unterscheidungsprinzip. Konfliktparteien müssen diesem zufolge zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden. Im Zusatzprotokoll II, Art. 13 heißt es in Absatz 2 und 3: „Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten. Zivilpersonen genießen den durch diesen Teil ge-

währten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.“

Im Zweifelsfall müssen die Konfliktparteien annehmen, dass es sich um Zivilisten und nicht um Kombattanten handelt. Auch zivile Objekte dürfen, soweit und solange sie kein militärisches Ziel darstellen, nicht attackiert werden. Die aufgeführten Berichte aus dem Sudan verdeutlichen, dass diesbezüglich klare Verstöße vorliegen. Die RSF und die SAF machten oft keine Unterscheidung zwischen Zivilisten und Nicht-Zivilisten. Vor allem die RSF und ihre Verbündeten griffen vielmehr absichtlich und gezielt zivile Bevölkerungsgruppen und Objekte an.

Im humanitären Völkerrecht ist auch ein Verbot von willkürlichen Angriffe festgelegt, darunter fallen Angriffe, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sind. Ein willkürlicher Angriff, der zum Tod oder zur Verletzung von Zivilpersonen führt, stellt ein Kriegsverbrechen dar.

Verstoß gegen das Notwendigkeitsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der im humanitären Völkerrecht verwendete Begriff des sogenannten „Kollateralschadens“ hängt eng mit den anderen beiden Grundprinzipen, nämlich dem Notwendigkeitsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zusammen: Wenn Zivilisten getötet werden und zivile Objekte zu Schaden kommen, darf der Schaden/Angriff nicht unverhältnismäßig sein. Ein Angriff ist unverhältnismäßig, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust von Zivilpersonen, Schäden von zivilen Objekten oder eine Kombination davon über das hinausgehen, was für die Erreichung des konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteils notwendig ist. Dies betrifft auch die Intensität der Angriffe.

Die dokumentierten Fälle bzgl. der Luftangriffe, Artilleriegeschosse und Bombardierungen, die Zivilisten, private Häuser und andere zivile Objekte in dicht besiedelten Gebieten trafen, standen in

keinem Verhältnis zu einem militärischen Zweck. In keinem Fall wurden Vorkehrungen getroffen, zivile Verluste zu minimieren oder zu verhindern. Auch die vorsätzlichen Plünderungen von privatem Eigentum dienten keinem defensiven, militärisch-konkreten Zweck. Das Zerstören von medizinischen Einrichtungen, Kirchen, Moscheen und Märkten kann ebenfalls nicht gerechtfertigt werden, denn keiner dieser Orte wurde von der gegnerischen Seite genutzt, um von dort aus feindselige Handlungen auszuüben.

Verstoß gegen internationale und regionale Menschenrechtsabkommen

Der Sudan hat neben den bereits aufgeführten Konventionen und Abkommen auch spezifische internationale und regionale Menschenrechtsabkommen abgeschlossen. Diese sind unter anderem:

- der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (*International Covenant on Civil and Political Rights*, ICCPR)
- der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, ICESCR)
- das „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (*Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*)

Außerdem ist Sudan Vertragspartner der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, auch „Banjul Charta“ genannt. Dieses regionale Abkommen wurde von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) verabschiedet. Die hierdurch geschaffene Afrikanische Kommission soll die dort beschriebenen Rechte schützen und fördern. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte ist für die Interpretation der Charta und Streitbeilegung unter den Staaten zuständig. Die „Banjul-Charta“ erkennt die UN-Charta als „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ an.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 formuliert allgemeine zivile, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins und seiner Würde zustehen. Sie entfalten keine Bindungswirkung und können damit nicht individuell und als subjektive Rechte durchgesetzt werden. Mit der Zeit wurden sie jedoch als sogenannter „Grundkodex der UN“ akzeptiert und anerkannt. Gemeinsam mit dem ICCPR, den beiden Zusatzprotokollen, sowie der ICESCR bilden sie die „International Bill of Human Rights“.⁷⁶

Die sexualisierte Gewalt gegen massalische Frauen und Kinder in Darfur sowie der Zivilbevöl-

kerung in anderen Regionen des Sudan verstößt gegen die internationalen Menschenrechtsnormen. Alle Konfliktparteien, sowohl die RSF als auch die SAF und die Milizen, haben sich strafbar gemacht. Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt verletzen eine Reihe von Menschenrechten und stellen zugleich einen schwersten Verstoß gegen das Völkerrecht dar und erfüllen den Tatbestand eines Kriegsverbrechens. Durch die Tötung, Verletzung, Folter, Vertreibung, Rekrutierung, Zerstörung, Inhaftierung und das Verschwindenlassen haben die Konfliktparteien gegen die grundlegendsten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verstoßen.

Forderungen an die Bundesregierung

Die Opferzahlen im Sudan steigen mit jedem Tag, der verstreicht. Einige der in diesem Bericht aufgeführten Reporte beinhalten Zahlen aus dem Jahr 2023 und müssen aktualisiert werden. Die UN bezeichneten den Krieg im Sudan zuletzt als eine der „schlimmsten humanitären Katastrophen der jüngeren Geschichte“.⁷⁷ Fünf Millionen Menschen sind einer Hungerkatastrophe ausgesetzt. Die Verletzung von Menschenrechten, der Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die von UN-Generalsekretär Antonio Guterres angeprangerte „Epidemie der Straflosigkeit“ werden sich im Sudan fortsetzen, wenn die Weltgemeinschaft nicht aktiv wird.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf:

- X** gemeinsam mit den Partnern in der EU und den Vereinten Nationen ein Waffenstillstandsverfahren zu initiieren und dieses Verfahren langfristig und konsequent zu unterstützen. In den Verhandlungen muss den Vertreter:innen der demokratischen sudanesischen Zivilgesellschaft eine Führungsrolle zugesichert werden.
- X** die Vorwürfe schwerster Menschenrechtsverbrechen, von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit müssen unabhängig untersucht werden. Aus unserer menschenrechtli-

chen Perspektive liegt ein Fall von „Responsibility to protect“ vor und die Bestimmungen aus Kapitel VII der UN-Charta sollten Anwendung finden. Daher müssen auf UN-Ebene entsprechende Gespräche geführt und Maßnahmen eingeleitet werden.

- ✘ sich aktiv für die Schaffung von entmilitarisierten Zonen, einschließlich des Flughafens in Khartum, einzusetzen, um humanitärer Hilfe sichere Zugänge zu verschaffen.
- ✘ sudanesischer zivilgesellschaftlicher Organisationen und Institutionen, die humanitäre Hilfe leisten, vollumfänglich zu unterstützen.
- ✘ sich dafür einzusetzen, dass sudanesischer Flüchtlinge im Land und in den Nachbarländern humanitär versorgt werden und im Ausland einen sicheren Aufenthaltstitel haben.
- ✘ für Sudanese:innen in Deutschland einen Abschiebestopp auszusprechen.
- ✘ Einzelpersonen und sudanesischer Firmen, die sich im Besitz der Rapid Support Forces sowie der sudanesischer Streitkräfte befinden und damit den Krieg finanzieren, mit Sanktionen zu belegen, Gelder einzufrieren und die Zusammenarbeit mit diesen Einzelpersonen und Unternehmen zu beenden.
- ✘ Treffen und Konferenzen der sudanesischer, demokratischer Zivilgesellschaft zu unterstützen, auch durch entsprechende Visavergabe.
- ✘ gemeinsam mit Partnern in der EU und den UN auch auf die Regierungen Ägyptens und Äthiopiens einzuwirken, ihre Differenzen beizulegen.
- ✘ durch Kontrollen verhindern, dass Waffen aus Lieferungen an Ägypten oder Saudi-Arabien im Sudan zum Einsatz kommen.
- ✘ sudanesischer Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger bei der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen zu unterstützen.

Endnoten

- 1 <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/conflict-minerals/exposing-rsfs-secret-financial-network/ss>
- 2 <https://www.theguardian.com/world/2023/apr/23/libyan-warlord-could-plunge-sudan-into-a-drawn-out-nightmare-conflict>
- 3 <https://www.aljazeera.com/program/inside-story/2023/5/1/what-will-the-war-in-sudan-mean-for-ethiopia>
- 4 <https://www.aljazeera.com/program/inside-story/2023/5/1/what-will-the-war-in-sudan-mean-for-ethiopia>
- 5 <https://edition.cnn.com/2023/04/20/africa/wagner-sudan-russia-libya-intl/index.html>
- 6 <https://www.reuters.com/article/us-sudan-protests-idUSKCN1RXODG/>
- 7 <https://edition.cnn.com/2023/04/20/africa/wagner-sudan-russia-libya-intl/index.html>
- 8 <https://foreignpolicy.com/2023/09/21/sudan-uae-sanctions-biden-hemeti-rsf/>
- 9 <https://theconversation.com/peace-in-sudan-is-elusive-for-any-would-be-mediators-but-a-new-window-of-opportunity-has-opened-for-outside-intervention-212926>
- 10 <https://apnews.com/article/politics-sudan-government-moscow-803738fba4d8f91455f0121067c118dd>
- 11 <https://edition.cnn.com/2022/07/29/africa/sudan-russia-gold-investigation-cmd-intl/index.html>
- 12 <https://edition.cnn.com/2022/07/29/africa/sudan-russia-gold-investigation-cmd-intl/index.html>
- 13 <https://theconversation.com/peace-in-sudan-is-elusive-for-any-would-be-mediators-but-a-new-window-of-opportunity-has-opened-for-outside-intervention-212926>
- 14 <https://www.middleeastmonitor.com/20230418-sisi-we-are-ready-to-play-role-of-mediator-in-sudan/>,
<https://www.middleeasteye.net/news/sudan-turmoil-turkey-erdogan-offers-mediate-conflict>
- 15 <https://www.reuters.com/world/africa/israel-proposes-hosting-rivals-sudan-ceasefire-talks-after-mediation-2023-04-24/>,
<https://www.nytimes.com/2023/05/02/world/africa/sudan-fighting-refugees-un.html>
- 16 <https://www.reuters.com/world/africa/sudanese-general-warns-kenya-against-sending-peacekeepers-2023-07-24/>
- 17 <https://www.state.gov/joint-statement-on-commitments-from-jeddah-talks-between-sudanese-armed-forces-and-rapid-support-forces/>
- 18 <https://www.reuters.com/world/africa/sudanese-warring-parties-dig-jeddah-talks-falter-again-2023-12-06/>
- 19 <https://amaniafrica-et.org/igad-timeline-of-diplomatic-efforts/>
- 20 <https://news.un.org/en/story/2024/03/1147432>
- 21 <https://www.africanews.com/2024/03/11/Sudans-military-rejects-ramadan-ceasefire/>
- 22 <https://www.dw.com/de/sudan-hungersnot-nimmt-zu-kriegsparteien-blockieren-hilfe/a-68663447>
- 23 <https://www.deutschlandfunk.de/wie-die-not-lindern-im-sudan-interview-mit-marina-peter-sudan-expertin-dlf-27d9a678-100.html>
- 24 <https://www.reuters.com/world/eu-toughen-its-stance-sudan-war-with-sanctions-framework-sources-2023-07-25/>,
<https://www.deutschlandfunk.de/eu-richtet-humanitaere-luftbruecke-in-den-sudan-ein-102.html>
- 25 <https://sudanwarmonitor.com/p/mbeki-african-and-international-response>
- 26 <https://www.deutschlandfunk.de/wie-die-not-lindern-im-sudan-interview-mit-marina-peter-sudan-expertin-dlf-27d9a678-100.html>
- 27 <https://www.foreignaffairs.com/sudan/Sudan-descent-chaos>
- 28 <https://sudanwarmonitor.com/p/mbeki-african-and-international-response>
- 29 <https://www.reuters.com/world/eu-toughen-its-stance-sudan-war-with-sanctions-framework-sources-2023-07-25/>
- 30 Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948.
- 31 Vgl. Art. 4 Abs. 2 JStGH-Statut; Art. 2 Abs. 2 RStGH-Statut
- 32 <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/west-darfur-clashes-leave-25-dead-prisoners-freed-in-nyala-and-el-fasher>
- 33 <https://www.ohchr.org/en/press-briefing-notes/2023/04/sudan-plight-civilians-amid-hostilities>
- 34 <https://www.reuters.com/world/africa/ethnic-killings-one-sudan-city-left-up-15000-dead-un-report-2024-01-19/>
- 35 <https://www.hrw.org/news/2023/07/11/sudan-darfur-town-destroyed>
- 36 <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-08/Amnesty-Bericht-Sudan-Kriegsverbrechen-Angriffe-auf-Zivilpersonen-August-2023.pdf>

37 <https://www.hrw.org/news/2023/07/11/sudan-darfur-town-destroyed>

38 <https://africanarguments.org/2023/07/darfur-the-road-from-misterei-is-full-of-corpse-the-town-empty-save-for-the-janjaweed-and-rsf/>

39 <https://www.hrw.org/news/2023/07/11/sudan-darfur-town-destroyed>

40 <https://edition.cnn.com/2023/08/16/africa/darfur-sudan-geneina-massacre-account-cmd-intl/index.html>

41 <https://www.middleeasteye.net/news/sudan-crisis-darfur-mass-grave-un-discovers-geneina>

42 <https://web.archive.org/web/20230615225017/https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/moudan.org>

43 <https://www.ohchr.org/en/press-briefing-notes/2023/11/sudan-killings-ardamata>

44 <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/prominent-darfur-leader-killed-by-rsf-in-El-Geneina>

45 <https://sudantribune.com/article274453/>

46 <https://www.aljazeera.com/opinions/2023/7/13/why-is-the-international-criminal-court-so-silent-on-sudan>

47 <https://www.unicef.org/mena/press-releases/sudan-top-un-officials-sound-alarm-spike-violence-against-women-and-girls>

48 <https://www.aljazeera.com/news/2024/3/1/un-official-warns-of-possible-war-crimes-rape-as-a-weapon-in-sudan>

49 <https://www.hrw.org/news/2023/08/17/darfur-rapid-support-forces-allied-militias-rape-dozens>

50 <https://reliefweb.int/report/sudan/situation-human-rights-sudan-report-united-nations-high-commissioner-human-rights-ahrc5529-advance-unedited-version>

51 <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-08/Amnesty-Bericht-Sudan-Kriegsverbrechen-Angriffe-auf-Zivilpersonen-August-2023.pdf>

52 <https://www.reuters.com/investigates/special-report/sudan-politics-sexual-violence/>

53 https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/USG_Special_Adviser_Nderitu_Sudan_5%20September_2023.pdf

54 <https://www.hrw.org/de/news/2023/11/27/sudan-wieder-massentoetungen-und-pluenderungen-darfur>

55 <https://www.state.gov/war-crimes-crimes-against-humanity-and-ethnic-cleansing-determination-in-sudan/>

56 <https://news.un.org/en/story/2024/01/1146012>

57 <https://www.npr.org/2023/06/02/1179612101/the-conflict-in-sudan-leaves-hundreds-dead-including-babies-at-an-orphanage>

58 <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-08/Amnesty-Bericht-Sudan-Kriegsverbrechen-Angriffe-auf-Zivilpersonen-August-2023.pdf>

59 <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-08/Amnesty-Bericht-Sudan-Kriegsverbrechen-Angriffe-auf-Zivilpersonen-August-2023.pdf>

60 <https://www.frontlinedefenders.org/en/case/sudan-killing-three-human-rights-defenders-darfur-0>

61 <https://www.icrc.org/en/document/sudan-icrc-deplores-deliberate-and-deadly-attack-its-humanitarian-convoy-khartoum>

62 <https://www.aljazeera.com/news/liveblog/2023/4/25/sudan-live-news-sporadic-gunfire-in-khartoum-despite-new-truce>

63 <https://sudantribune.com/article277949/>

64 <https://reliefweb.int/report/sudan/situation-human-rights-sudan-report-united-nations-high-commissioner-human-rights-ahrc5529-advance-unedited-version>

65 Situation of human rights in the Sudan; Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights (A/HRC/55/29) (Advance Unedited Version) - Sudan | ReliefWeb

66 <https://www.middleeastmonitor.com/20240209-unicef-700000-children-in-sudan-at-risk-of-worst-form-of-malnutrition/>

67 <https://www.unocha.org/publications/report/sudan/sudan-cholera-outbreak-flash-update-no-5-24-december-2023-enar>

68 <https://www.savethechildren.net/news/sudan-nearly-230000-children-and-new-mothers-likely-die-hunger-without-critical-action-save>

69 <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-humanitarian-update-14-december-2023-enar>

70 <https://news.cgtn.com/news/2023-12-09/Over-3-000-humanitarian-organizations-cease-working-in-war-torn-Sudan-1po5VzvfGqQ/index.html>

71 <https://www.msf.ch/nos-actualites/dossiers/parlons-du-soudan>

72 <https://www.reuters.com/world/africa/sudans-paramilitary-rsf-detained-5000-some-tortured-human-rights-groups-2023-07-14/>

73 <https://reliefweb.int/report/sudan/situation-human-rights-sudan-report-united-nations-high-commissioner-human-rights-ahrc5529-advance-unedited-version>

74 <https://www.newarab.com/analysis/are-rsf-recruiting-children-fight-sudans-war#:~:text=The%20African%20Centre%20for%20Justice,International%20Committee%20of%20the%20Red>

75 <https://press.un.org/en/2024/sc15634.doc.htm>

76 <https://www.ohchr.org/en/instruments-and-mechanisms/international-human-rights-law>

77 <https://www.trtworld.com/africa/un-warns-sudan-among-worst-humanitarian-disasters-in-recent-memory-17445934>

Impressum



Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. (GfbV)

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0, Fax: +49 551 58028

E-Mail: info@gfbv.de, www.gfbv.de

Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN

Die GfbV ist eine Menschenrechtsorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen und mit mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros und Repräsentant*innen in Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien, Südtirol/Italien, Kurdistan/Irak, der Schweiz und den USA.

Text: Luwam Ghebretatios, Christian Hartwig, Sarah Reinke

Redaktion: Sarah Neumeyer

Layout: Tanja Wieczorek

Titelbild: Flüchtlinge aus dem Sudan

Foto: picture alliance/dpa / Eva-Maria Krafczyk

Herausgegeben von der
Gesellschaft für bedrohte Völker
im April 2024

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0

Fax: +49 551 58028

E-Mail: info@gfbv.de

www.gfbv.de

Spendenkonto

bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN